

Die Augsburger Diözesansynoden Historischer Überblick

Von Peter Rummel

I. Vorbemerkungen

Teilnehmer – Beratungsgegenstände – Zahl der Synoden – Literatur

II. Die Synoden in Augsburg zwischen 923 und 1452

unter den Bischöfen: Ulrich – Bruno – (Heinrich II., Reichssynoden von 1051 und 1062) – Walther I. – Konrad von Hirscheck – (Hartwig von Lierheim?) – Udalschalk – Hartmann Graf von Dillingen – (Siegfried von Algishausen?) – Friedrich Späth von Faimingen (erste bekannte Statuten) – (Anselm von Nenningen in Lauingen?) – Petrus von Schaumberg (mit Statuten)

III. Die Dillinger Synoden bis zum Abschluß des Tridentinums

unter den Bischöfen: Johann von Werdenberg – Friedrich von Zollern – Heinrich von Lichtenau – Christoph von Stadion – Otto Truchseß von Waldburg (mit Statuten)

IV. Die Dillinger Reformsynode von 1567

unter Kardinal Otto Truchseß von Waldburg: Einladung – Verlauf – Statuten – Auswirkungen

V. Die Augsburger Bistumssynode von 1610

unter Bischof Heinrich von Knöringen: Einladung – Teilnehmer – Verlauf – Statuten

VI. Geplante Synoden vom 17. bis 19. Jahrhundert

unter den Bischöfen: Sigmund Franz – Joseph Landgraf von Hessen – Peter von Richarz

VII. Die „partielle Diözesansynode“ von 1908

unter Bischof Maximilian von Lingg

VIII. Die Augsburger Diözesansynoden von 1919 und 1929

unter Bischof Maximilian von Lingg: 1919 Verlauf und Beschlüsse – 1929 Vorbereitung, Verlauf und Dekrete

IX. Geplante Bistumssynode im Jahr 1939

unter Bischof Joseph Kumpfmüller

X. Diözesankonferenz von 1947

XI. Zusammenfassung

Abgekürzt zitierte Literatur

Anhang: Konkordanz der Synodalstatuten von 1567 und 1610

Im Hinblick auf die für das Jahr 1990 angekündigte Diözesansynode soll der Versuch unternommen werden, einen Abriß über die im vergangenen Jahrtausend abgehaltenen Augsburger Synoden zu erstellen und zugleich deren Auswirkungen auf das religiöse Leben – soweit diese historisch erfaßbar sind – aufzuzeigen.

I. Vorbemerkungen

Ohne die Ergebnisse dieser Untersuchung vorwegzunehmen, sei ganz allgemein festgestellt:

Der Kreis der Synodenteilnehmer war zunächst nicht fest umrissen. So versammelten sich außer der höheren und niederen Geistlichkeit der Bischofsstadt Vertreter aus den Ruralkapiteln, Äbte und Äbtissinnen, Adelige, bischöfliche Beamte und andere Laien. Ausdrücklich erklärte die Synode von Tribur 1036, daß die Gläubigen auf den Diözesansynoden zu erscheinen hätten. Seit dem 13. Jahrhundert jedoch zählte die Einladung an Laien schon zu den Ausnahmen, und später wurden diese offiziell ausgeschlossen¹.

Gehörte es anfangs zu den Obliegenheiten der Synodalen, Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten zu behandeln, so trat dieser Bereich infolge des Ausbaus der bischöflichen Kurie zurück. Nun dienten die Bistumssynoden vor allem dazu, die Beschlüsse der Provinzialsynoden dem Diözesanklerus zur Kenntnis zu bringen, ihn mit der Dekretalengesetzgebung vertraut zu machen, bestehende Mißstände anzuprangern und besonders die Priester zu einem geistlichen Leben anzueifern. Das geschah gelegentlich durch Beratung, häufiger aber durch bloße Bekanntgabe von Diözesanstatuten durch den Bischof². Ein neues Element findet sich bei den nachtridentinischen Synoden. Stärkere Betonung erfahren jetzt die Darlegung der Glaubenslehre, die Sakramentenspendung, die

¹ H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* Bd. I Die katholische Kirche. Weimar³ 1955, 193; W. Volkert-F. Zoepfl, *Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg* Bd. I. Augsburg 1955–1985, Nr. 270

² Feine a.a.O.; A. J. Binterim, *Pragmatische Geschichte der deutschen National-Provinzial- und vorzüglichen Diöcesanconcilien vom 4. Jh. bis auf das Concilium zu Trient* 7 Bde. Mainz 1835–1848, hier Bd. I, 148–153

Verkündigung des Gotteswortes auf der Kanzel und bei der Christenlehre, kurz gesagt, die seelsorgerlichen Aspekte³.

In einem von Bischof Pankratius von Dinkel 1887 verordneten Neudruck der *Decreta Synodalia Dioecesis Augustanae, praesidente Reverendissimo et Illustrissimo Principe ac Domino Henrico V.*, von 1610⁴ werden in der Einleitung alle Augsburger Synoden aufgezählt. Dieser Tabelle gemäß sind es bis 1887 insgesamt 21. Doch bedarf die Angabe einer gründlichen Überprüfung und Korrektur. Einerseits haben mit Sicherheit zahlreiche Synoden keinen Niederschlag in den Quellen gefunden, da sie gerade im frühen Mittelalter routinemäßig stattfanden. Nur aus beiläufigen Bemerkungen in Schenkungsurkunden oder Schiedssprüchen erfahren wir mehr zufällig von einer Synodalversammlung. Andererseits werden in der älteren Literatur Bistumssynoden erwähnt, die ohne historische Belege tradiert worden sind.

Verschiedene Perioden aber lassen sich abgrenzen: War es im karolingischen und ottonischen Reich vielerorts üblich, zweimal im Jahr Synodalversammlungen einzuberufen, die u. a. wohl auch der praktischen Fortbildung des Klerus dienten⁵, so deutet die auf dem 4. Laterankonzil 1215 erlassene Vorschrift⁶ – jedes Jahr eine Bistumssynode abzuhalten – darauf hin, daß die früher geübte Praxis in Vergessenheit geraten war. Aber auch dieses erneute Gebot fand in den meisten Bistümern, u. a. in Augsburg, wenig Beachtung. Obwohl die historischen Quellen allmählich reichlicher flossen, hören wir nur von verhältnismäßig wenigen Bistumssynoden im 13. bis 16. Jahrhundert. Erst nach Ausbruch der Reformation trat unter Kardinal Otto Truchseß von Waldburg (1543–1573) vorübergehend eine Änderung ein. Schon im ersten Jahrzehnt seiner Amtszeit hielt er zumindest zwei Synoden im Bistum Augsburg ab. Neue Impulse erhofften sich wohl die Konzilsväter von Trient von ihrem auf der 24. Sitzung verabschiedeten Dekret, die jährliche Einberufung von Diözesansynoden wieder zu forcieren⁷. Aber das Ergebnis war vor allem für die deutschen Bistümer enttäuschend, nicht zuletzt für Augsburg. Hier fanden zwischen 1563 und 1918, dem Einführungsjahr des neuen *Codex Iuris Canonici*, insgesamt nur noch zwei Bistumssynoden statt.

Was die Literatur betrifft, so sei zunächst auf das zweibändige Werk von Joseph Anton Steiner über die Augsburger Diözesansynoden verwiesen, das

³ Vgl. unten die Diözesanstatuten von 1567, S. 40–46

⁴ Diese mit Nachträgen bischöflicher Verordnungen und Erklärungen und mit einem Register versehene Ausgabe erschien 1887 in Augsburg

⁵ Binterim I, 216

⁶ J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, 31 Bde. Florenz-Venedig 1757–1798, hier Bd. XXII, S. 991 Cap. VI

⁷ Sess. XXIV de reformatione c. 2. Vgl. *Concilium Tridentinum* Bd. IX, Pars 6. Freiburg 1924, 979

1766 in lateinischer Sprache erschienen ist⁸, desgleichen auf die von Joseph Hartzheim herausgegebenen elf Bände „*Concilia Germaniae*“⁹ und auf Anton Joseph Binterim¹⁰, der allerdings nur einige Augsburger Diözesanstatuten in Übersetzung bietet. Unter Bezug auf Steiner, Hartzheim und zusätzliche Quellen beschreibt Placidus Braun zahlreiche Augsburger Synoden und gibt deren Statuten auszugsweise wieder¹¹. Kritisch setzt sich schließlich Friedrich Zoepfl in: „Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe“¹² mit den synodalen Versammlungen auseinander. Weitere Literatur wird bei den einzelnen Synoden angegeben. Eine Gesamtdarstellung der Augsburger Bistumssynoden aus neuerer Zeit ist bis jetzt noch nicht vorhanden.

II. Die Synoden in Augsburg zwischen 923 und 1452

Während für die Periode vor Bischof Ulrich keine Hinweise auf Augsburger Bistumssynoden bekannt sind¹³, überliefert Propst Gerhard in der *Vita Sancti Udalrici*, die zwischen 973 und 993 verfaßt worden ist, diesbezügliche Nachrichten. Hier heißt es nach der Beschreibung der Palmsonntagsliturgie: „Postea autem his tribus diebus contiguus synodale colloquium habere consuevit, eo quod canones bis in anno episcoporum concilia fieri praecipunt . . .“ Bei H. Kallfelz¹⁴ lautet die Übersetzung dieses Passus: „Später pflegte Ulrich an den folgenden drei Tagen (der Karwoche) eine Synode abzuhalten, da ja die kirchlichen Gesetze verlangen, daß jährlich zwei Diözesansynoden stattfinden sollen, die eine 15 Tage vor den Kalenden des Oktober (gemeint ist wohl der 15. Oktober) und die andere in der 4. Woche nach Ostern. Die letztere beschloß er auf diese Zeit (= Karwoche) zu verlegen, damit von vornherein kein Hindernis im Wege stand und damit er mit dem versammelten Klerus und Volk um so wirkungsvoller und feierlicher am Gründonnerstag das Chrisam und Öl weihen konnte.“ Weitere Einzelheiten über Verlauf und Beschlüsse dieser Synoden sind nicht überliefert.

⁸ J. A. Steiner, *Synodi Dioecesis Augustanae* 2 Bde. Mindelheim 1766

⁹ J. Hartzheim, *Concilia Germaniae* 11 Bde. Köln 1759–1790

¹⁰ Vgl. Anm. 2

¹¹ Pl. Braun, *Geschichte der Bischöfe von Augsburg* 4 Bde. Augsburg 18813–1815

¹² F. Zoepfl, *Das Bistum und seine Bischöfe im Mittelalter*. München–Augsburg 1955; *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert*. Augsburg 1969

¹³ Die bei Steiner, *Synodi* I, 1–70, zitierten Synodenberichte und Statuten beziehen sich nicht auf das Bistum Augsburg

¹⁴ H. Kallfelz, *Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.–12. Jahrhunderts*. Darmstadt 1973, 71

Hielt sich Ulrich, dem Bericht der Vita nach, an die bestehende Vorschrift, jährlich eine oder zwei Synoden einzuberufen, vernachlässigten seine Nachfolger möglicherweise diese Bestimmungen. Jedenfalls gibt es darüber keine Nachrichten. Erst für den 27. April 1026 ist unter *Bischof Bruno* (1006–1029), einem Bruder Kaiser Heinrichs II., in der Schenkungsurkunde der Abtei Unterliezheim an die Augsburger Domkirche eine weitere Synode quellenmäßig zu belegen. Diese Besitzübertragung erfolgte „in praesencia Prunonis episcopi ac Gebhardi Ratisponensis ecclesiae pontificis . . . in sinodi universali coram episcopo Prunone in Augusta civitate“¹⁵.

Nur am Rande vermerkt, da nicht unmittelbar zum Thema gehörend, seien die Reichssynode von 1051, die Ende Januar, Anfang Februar in Anwesenheit des Papstes Leo IX., Kaiser Heinrichs III. und zahlreicher Bischöfe und Fürsten in Augsburg tagte¹⁶, und die Synode vom Oktober 1062, die unter dem Vorsitz des Kölner Erzbischofs Anno stand. Damals fanden sich u. a. die Erzbischöfe von Mainz und Ravenna, die Bischöfe von Freising und Konstanz, wohl auch von Halberstadt und Bamberg, neben einer Anzahl weltlicher Fürsten ein¹⁷.

Vier, möglicherweise fünf Bistumssynoden lassen sich für das 12. Jahrhundert nachweisen. Unter *Bischof Walther I.* (1133–1152) fand um den 21. September 1135 eine Synode statt, bei der die Gründung des ersten Zisterzienserklosters im Bistumssprengel, Kaisheim, bestätigt wurde. Wie es in der Urkunde heißt, geschah dies „ . . . in civitate Augusta, presente clero comprovinciali eodem tempore ad capitulum congregato“.

16 Jahre später (August 1151) berief der päpstliche Legat Oktavian den augsburgischen Klerus zu einer weiteren Synode in die Bischofsstadt, an der außer Walther I. zwei weitere Bischöfe teilnahmen. Vor allem sollten sittliche Mißstände innerhalb der Geistlichkeit behoben werden¹⁸.

Ebenfalls auf einer Diözesansynode entschied *Bischof Konrad von Hirscheck* unter dem 17. September 1153, daß die Pfarrkirche von Ecknach keine Filiale von Aichach, sondern selbständig sei. Diese Feststellung traf der Oberhirte, „quod nos in generali capitulo residentes cum choro maioris ecclesiae et celebri

¹⁵ Regesten, Bischöfe, Nr. 246; Steichele, Bistum Augsburg IV, 759f

¹⁶ Zoepfl, Bischöfe I, 91; Regesten, Bischöfe, Augsburg I, Nr. 281

¹⁷ Zoepfl, Bischöfe I, 93; Regesten, Bischöfe, Augsburg I, Nr. 297

¹⁸ Zoepfl, Bischöfe I, 129f; Steichele, Bistum Augsburg II, 612; A. Schröder, Mitteilungen, in AGHA Bd. VI, 810; Hartzheim, Concilia III, 329, nennt unter den Anwesenden: Udalschalk, Abt von St. Ulrich und Afra, Augsburg – Gotebold, Abt von Echenbrunn – Theoderich, Abt von Heilig Kreuz, Donauwörth – Ulrich, Propst von Ursberg – Hilteprand, Dompropst – Egenwart, Domdekan – Hermann, Kustos – Conrad, Archipresbyter; Regesten, Bischöfe I, Nr. 489; Zoepfl, Bischöfe I, 132; Regesten, Bischöfe I, Nr. 528

spiritalium patrum praesentia ac innumera multitudine reliquorum sacerdotum atque clericorum vel magna nobilium atque illustrium virorum frequentia“¹⁹.

Aus der Vielzahl der Zeugen, die eine Urkunde vom 21. Juli 1180 anführt, in der ein Rechtsstreit zwischen St. Ulrich und St. Georg wegen des Eigentums an der Kirche in Aetenhouen (= Burgwalden) vermerkt wurde, schließt F. Zoepfl auf eine Bistumssynode, die damals unter Leitung von *Bischof Hartwig von Lierheim* getagt haben soll. Allerdings gibt es für diese Vermutung keine weiteren Belege²⁰.

16 Jahre später fand unter dem Augsburger *Oberhirten Udalschalk* um den 14. März 1196 eine weitere Synodalversammlung statt. Auch diese Notiz ist nur aus einer vorhandenen Urkunde zu entnehmen. Der Bischof schenkte seinen Zehntanteil von Ohmenheim an die dortige Pfarrkirche: „acta sunt haec residentibus nobis in sinodo nostra... et omnibus tam abbatibus quam prepositis aliisque prelatibus necnon et clericis et laicis plurimis“²¹.

Für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gibt es keinerlei Hinweise auf eine Augsburger Bistumssynode, obwohl das 4. Laterankonzil ausdrücklich die jährliche Abhaltung solcher Diözesanversammlungen vorschrieb. Erst in der Regierungszeit des *Bischofs Hartmann Graf von Dillingen* (1248–1286) hören wir wieder von zwei geplanten Synoden für die Jahre 1273 und 1275. So beauftragte der Oberhirte den Benediktbeuerer Abt Ortolf II. mit Schreiben vom 7. Mai 1273, das 1264 von Papst Urban IV. für die gesamte Christenheit eingeführte Fronleichnamsfest im Kloster vorläufig nach bisheriger Übung zu begehen. Weitere Anordnungen würden „in manifesta synodo convocato tocius nostre dioecesis clero“ gegeben²². Desgleichen versprach der Mindelheimer Pfarrer und Dekan Bertold im Dezember 1274, daß er auf der nächsten Synode alle von ihm gegen die Mindelheimer Augustinereremiten verbreiteten Anschuldigungen öffentlich zurücknehmen werde²³. Wie oft aber und zu welchem Zeitpunkt Bischof Hartmann Bistumssynoden einberufen hat, ist unbekannt.

Wie ausdrücklich bezeugt, nahm der Nachfolger, *Bischof Siegfried von Algishausen* (1286–1288), vom 11. bis 23. März 1287 am Würzburger Nationalkonzil teil²⁴. Die dort gefaßten Beschlüsse zur Beseitigung kirchlicher Miß-

¹⁹ Braun, Bischöfe II, 122; Zoepfl, Bischöfe I, 140; W. E. Vock, Die Urkunden des Hochstifts Augsburg 769–1420. Augsburg 1959, Nr. 28; Steichele, Bistum Augsburg II, 171

²⁰ Braun, Bischöfe II, 146–148; Zoepfl, Bischöfe I, 579; R. Hipper, Die Urkunden des Reichsstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg 1023–1440. Augsburg 1956, Nr. 11; W. Liebhart, St. Ulrich und Afra zu Augsburg. München 1982, 382

²¹ Württembergisches Urkundenbuch Bd. II, 316; Steichele, Bistum Augsburg IV, 661; Zoepfl, Bischöfe I, 153

²² C. Meichelbeck, Chronicon Benedictoburanum Bd. I. Monachii 1753, 125; Zoepfl, Bischöfe I, 211

²³ F. Zoepfl, Geschichte des ehemaligen Augustiner-Klosters zu Mindelheim, in: AGHA Bd. V, 268

²⁴ Zoepfl, Bischöfe I, 225

stände übermittelte der Oberhirte wohl in einer Bistumssynode im Mai 1287 dem Diözesanklerus. Diese Versammlung, über die Carl Stengel²⁵, Corbinian Khamm²⁶ und Placidus Braun berichten, hat allerdings in mittelalterlichen Quellen keinen Niederschlag gefunden.

Die ersten Statuten einer Augsburger Bistumssynode sind aus dem 14. Jahrhundert überliefert. Bischof Friedrich Späth von Faimingen (1309–1331) bestätigte an einem Lukastag (18. Oktober) diese Synodalbeschlüsse; doch wird keine Jahreszahl angegeben, sie kann auch nicht aus dem Inhalt der Statuten erschlossen werden. Während Pl. Braun diese Augsburger Synode in die ersten Jahre der bischöflichen Regierungszeit – etwa nach der Provinzialsynode von Mainz 1310 – verlegen möchte, nennen C. Stengel²⁷ und C. Khamm²⁸ das Jahr 1321. Dieser Auffassung haben sich auch A. Schröder²⁹ und in etwa F. Zoepfl³⁰ angeschlossen, der zugleich auf die Abhängigkeit der Augsburger Synodalstatuten von denen des Eichstätter Bischofs Remboto im 13. Jahrhundert hinweist, einen Zusammenhang mit den Mainzer Provinzialstatuten von 1310 aber verneint. Das vorliegende Synodalinstrument, von Steiner überliefert³¹, gliedert sich in 23 Kapitel und beinhaltet in erster Linie Anordnungen für den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen. Wie Bischof Friedrich in der Einleitung mitteilt, wollte er „nach reiflicher Überlegung sein Hirtenamt zunächst gegenüber jenen ausüben, deren Lebenswandel ein Beispiel und Spiegel für andere sein sollte“. Die Geistlichen haben als „Teilhaber Unserer Hirtenaufgabe“ die Pflicht, den Gläubigen zu zeigen, „wie sie im Hause Gottes wandeln müssen“.

Im Anschluß an diese Vorrede folgen die einzelnen Kapitel, deren Inhalt kurz skizziert werden soll³²:

1. Von der Verwaltung des Taufsakramentes:

Wenn die Sakramente – Gefäße des Heiles und Arznei der Seele – fehlerhaft verwaltet werden, so wird die Herde Christi betrogen, und Ketzereien breiten sich heimlich aus. Leider herrscht bei vielen Klerikern eine abscheuliche Unwissenheit über die Art der Sakramenten- u. a. der Taufspendung. Der

²⁵ Stengel 200

²⁶ Khamm, Hierarchia I, 250

²⁷ Stengel 209

²⁸ Khamm, Hierarchia I, 258

²⁹ A. Schröder, Augsburg, in: LThK¹ Bd. I. Freiburg 1930, Sp. 804

³⁰ Zoepfl, Bischöfe I, 262

³¹ Steiner, Synodi I, 72–96

³² Deutsche Übersetzung bei Binterim VI, 295–314; zusammenfassende Wiedergabe der Statuten bei Braun, Bischöfe II, 422–437; Zoepfl, Bischöfe I, 262–264

Priester soll hierbei die Taufformel „Ego baptizo te in nomine Patris et Filii, et Spiritus Sancti“ deutlich sprechen und darauf achten, daß der Täufling wirklich im Taufbecken untergetaucht werde.

2. Von der Buße:

Bei der Absolution des Beichtkinds hat der Priester folgende Formel zu gebrauchen: „Ego absolvo te a peccatis tuis et restituo te Sacramentis Ecclesiae in nomine Patris et Filii, et Spiritus Sancti.“

Im zweiten Teil dieses Kapitels trifft der Bischof eine Anordnung hinsichtlich der Meßfeier: Die elevatio der Hostie und des Kelches darf erst erfolgen, wenn die Wandlungsworte genau gesprochen worden sind. Auch muß der Kanon so leise gebetet werden, daß die Umstehenden nichts hören.

3. Unbekannte Kleriker dürfen nicht zum Kirchendienst zugelassen werden: Wir haben zuverlässige Nachricht, daß fremde Kleriker von allen Seiten in unsere Diözese kommen und als Vikare angestellt werden, auch solche, die wegen eines Verbrechens aus einer anderen Diözese oder einem anderen Dekanat entlassen wurden. Diese vernachlässigen nicht nur die Seelsorge, sondern geben zuweilen auch ein schlechtes Beispiel. Deshalb gebieten Wir den Dekanen und Kammerern, keinen fremden Geistlichen ohne ein spezielles bischöfliches Schreiben zum Kirchendienst zuzulassen.

4. Von der Errichtung ständiger Vikarien:

Der häufige Wechsel der Vikare hat im Bistum zu großer Nachlässigkeit geführt. Deshalb ordnen Wir an, daß alle Kirchenrektoren, die aus einem vernünftigen Grund nicht in den Pfarreien wohnen können, Uns nach kanonischer Vorschrift Priester präsentieren, diese als ständige Vikare einsetzen und hinlänglich besolden.

5. Angestellte Vikare dürfen nicht grundlos entlassen werden:

Es geschieht häufig, daß Rektoren Vikare grundlos entlassen und an deren Stelle gegen entsprechende Bezahlung andere einsetzen. Wer so simonistisch handelt, soll suspendiert werden. Das gilt für den Rektor ecclesiae ebenso wie für den Vikar, der auf solche Weise eine Stelle erhält.

6. Diminuierte Pfründen sind wieder herzustellen:

Es gibt Patrone, die aus Habsucht die Pfründen der Vikare von Jahr zu Jahr vermindern, so daß an einigen Orten die Viehhirten mehr Lohn erhalten als die Seelenhirten. Deshalb sollen die Dekane bei Androhung der Suspension alles unternehmen, daß solche Pfründen wieder aufge bessert werden, damit die Pfründeinhaber ihre bischöflichen Abgaben entrichten, Gastfreundschaft üben und standesgemäß leben können.

7. Das Verbot der Simonie bei Pfründe verleihungen:

Wir haben die feste Absicht, die verderbliche Pest der Simonie durch den

vorliegenden Synodalbeschlul, der für alle Zukunft gelten soll, auszurotten. Kein Rektor einer Kirche, der einen Vikar präsentiert, darf von diesem etwas verlangen. Anderenfalls verfallen Geber und Empfänger der Exkommunikation.

8. Schlecht ausgebildete Priester sind zu entlassen:

Es gibt noch manche schlecht ausgebildete Geistliche, die sich selbst nicht leiten können, anderen aber vorstehen wollen. Die Dekane und Kammerer werden aufgefordert, solche Priester, die wegen mangelnder Kenntnisse zur Gemeindeführung unfähig sind, zu entlassen, damit nicht ein Blinder einen anderen Blinden führt und beide in die Grube fallen.

9. Die Kirchenrektoren sind für den Lebenswandel der Vikare verantwortlich: Die Rektoren sollen jährlich den Lebenswandel, die Fähigkeiten und sonstigen Verhältnisse der Vikare überprüfen. Vor allem haben sie darauf zu achten, daß keine Konkubine gehalten wird. Gegebenenfalls haben sie bei Androhung der Suspension innerhalb eines Monats Meldung zu erstatten.

10. Keine Meßfeier ohne Ministrant:

Jeder bei einer Pfarrkirche angestellte Priester hat innerhalb eines Monats einen Scholaren zu berufen, der ihn bei der Ausübung des heiligen Dienstes unterstützt.

11. Über die Sauberkeit der Kirchengausstattung:

In allen Kirchen sollen die Eucharistie und die heiligen Öle in einem verschließbaren Behältnis verwahrt werden. Ferner bestimmen Wir unter Androhung des Bannes, daß die Dekane und Kammerer zweimal im Jahr alle Kirchen ihres Sprengels visitieren und darauf achten, daß die heiligen Gefäße, Korporalien, Altartücher und Meßgewänder sauber sind und die in den Gotteshäusern notwendigen Kerzen häufig angezündet werden. Stellen sie grobe Nachlässigkeiten fest, so haben sie eine Strafe von 40 Denaren zu verhängen, die an die bischöfliche „Fabrik“ zu bezahlen sind.

12. Ausschluß vom kirchlichen Begräbnis:

Ausgeschlossen sind Wucherer – Gehängte – Enthauptete – bei Turniergefechten Getötete – bei öffentlichen Spielen und Festen tödlich Verunglückte, wenn sie nicht innerhalb von Jahresfrist die Sakramente empfangen haben. Bei eingeholter bischöflicher Erlaubnis jedoch kann eine kirchliche Bestattung gewährt werden.

13. Verbot des Wirtshausbesuches für Geistliche:

Damit sich die Geistlichen in ihrem Lebenswandel von den Laien unterscheiden und die Gelegenheiten zum Trinken und Spielen unterbunden werden, sollen alle Geistlichen die Wirtshäuser meiden. Ausnahmen sind nur bei Reisen gestattet. Wenn aber ein Kleriker vorsätzlich dieses Gebot übertritt, soll er drei

Wochen lang suspendiert werden. Hält er sich nicht an diese verhängte Strafe, so hat er drei Tage lang bei Wasser und Brot zu fasten.

14. Der Umgang mit herumziehenden Scholaren:

Um die Bosheit der Menschen zu hemmen, ordnen Wir an, daß kein Geistlicher den umherziehenden Scholaren, die man Buffones oder Golliardi nennt³³, ein Almosen geben dürfe, ausgenommen in höchster Not. Denn es ist besser, „dem Hungrigen das Brot vorzuenthalten, als das Heil seiner Seele zu vernachlässigen“. Wer diese Anordnung übertritt, soll einen Monat von der Meßfeier suspendiert sein.

15. Vom Beichthören:

Um den Unerfahrenen keinen Anlaß zur Sünde zu geben, soll der Priester bei der Beichte nur mit größter Sorgfalt die Sünden erfragen. Bei der Krankenbeichte soll er darauf achten, daß keine Zuschauer da sind. Die auferlegte Buße möge sich nach der Schwere des Vergehens richten, vor allem sei die Rückgabe entwendeten Gutes zu verlangen. Wer das Beichtgeheimnis bricht, der wird von seinem priesterlichen Amt entsetzt und lebenslänglich in einem strengen Kloster in Gewahrsam gehalten.

16. Verzeichnis der Fälle, von denen ein gewöhnlicher Priester nicht absolvieren kann:

Folgende Sünder können nur vom Bischof oder den Oberen losgesprochen werden: die der größeren Exkommunikation verfallen sind, außer in Todesgefahr – die ein Benefizium widerrechtlich besitzen – die sich an einem Geistlichen oder einer Ordensperson vergreifen – die Irregulären – die Brandstifter, Gotteslästerer, Fälscher päpstlicher Bullen, bischöflicher oder Vikariatsdekrete – die Meineidigen – die Elternmörder – Gottesräuber – Wahrsager – Blutschänder – die Sodomiten – die Bedrücker der Waisen, die Simonisten u. a. m.

17. Von den Almosensammlern:

Es gibt manche, die die Frömmigkeit für einen Erwerbszweig halten und gutwillige Spender arglistig täuschen. Deshalb wird angeordnet, daß kein Kirchenvorsteher weder Weltpriestern noch Ordensangehörigen eine Almosensammlung gestattet, wenn nicht ein bischöfliches Beglaubigungsschreiben vorgelegt werden kann. Außerdem wird allen Geistlichen bei Androhung des Bannes und der Exkommunikation befohlen, falsche Almosensammler festzuhalten und gefangenzunehmen.

³³ Unter Buffones (Lotterbuben) oder Golliardi (kecke Buben) verstand man clerici vagantes, die als Possenreißer und Sänger umherzogen und in den geistlichen Häusern bettelten. Schon 1292 hatte die Salzburger Synode beschlossen, den Buffones alle geistlichen Privilegien zu entziehen, wenn sie nicht ihre Lebensweise aufgaben. Alle Verbote aber waren umsonst, noch über Jahrhunderte hin mußte sich die Kirche mit dieser Gruppe beschäftigen. Vgl. Steiner, Synodi I, 85–86

18. Kein Priester darf in Ehesachen entscheiden:

Wir bestimmen, daß kein Abt, Propst, Dekan, Kapitel oder Priester direkt oder indirekt in Ehesachen, Hindernissen oder sonstigen dazugehörenden Fragen ohne besonderen bischöflichen Auftrag befinden oder entscheiden darf. Wer diese Verordnung übertritt, soll suspendiert und bestraft werden.

19. Von der Aussatzerklärung:

Kein Priester darf jemanden für einen Aussätzigen erklären und eigenmächtig aus der Gemeinschaft ausschließen, er hat vielmehr die bischöfliche Kurie zu verständigen.

20. Was beim Interdikt zu beachten ist:

Gesunde und Kranke dürfen das Bußsakrament empfangen, es sei denn, daß sie persönlich der Exkommunikation oder dem Interdikt unterliegen. Kinder dürfen getauft werden. Der Empfang der hl. Ölung und das Begräbnis in geweihter Erde ist für die Laien nicht gestattet. Die Priester dürfen einmal wöchentlich predigen und täglich bei geschlossenen Türen die Messe lesen. An bestimmten Feiertagen dagegen sind öffentliche Gottesdienste erlaubt. In einer durch Menschenblut oder Samen verunreinigten Kirche soll keine Liturgie gefeiert, auf dem umliegenden Friedhof kein Toter bestattet werden.

21. Kleriker dürfen vor kein weltliches Gericht gestellt werden:

Es ist verboten, einen Priester vor ein weltliches Gericht zu zitieren. Geschieht es dennoch, so sind Kläger und Richter solange exkommuniziert, bis sie Satisfaktion geleistet haben.

22. Die Geistlichen sollen alle rechtlichen Aufträge getreu vollziehen:

Wenig fruchtet es, Gesetze zu erlassen, wenn sie niemand beachtet. Deshalb verordnen Wir, daß alle Geistlichen die von der päpstlichen aber auch bischöflichen Kurie ausgefertigten Gesetze, Mandate und Sentenzen mit Ehrfurcht annehmen und vollziehen. Auch wünschen Wir, daß jeder Dekan als Zeichen seiner Würde ein eigenes Siegel besitze, es aber nicht mißbrauche.

23. Die freiwilligen Armen, Willig-Armut genannt, gelten nicht als Religiösen:

Kein Mendikant, dessen Orden nicht vom Apostolischen Stuhl bestätigt ist, gilt als Religiöse und genießt auch kein Privileg des geistlichen Standes. Das gilt vor allem für diejenigen, die lange Kappen (cappa manicata) tragen und „freiwillige Arme oder Willig-Armut“³⁴ genannt werden. Sie sollen entweder innerhalb eines Monats die Diözese verlassen oder ihren Habit ablegen. Weigern sie sich,

³⁴ Gemeint sind Begarden und Beginen, die möglicherweise in Anlehnung an Amalrich von Bena gewisse häretische Glaubenslehren vertraten und die Abschaffung des Privateigentums forderten. Diese Gruppe war bereits auf dem Konzil von Vienne 1311 verboten worden. Vgl. Steiner, Synodi I, 86, 93; A. Mens, in: LThK² Bd. II, Sp. 115f

so verfallen sie der Exkommunikation, desgleichen diejenigen, die sie fortan unterstützen. Die Geistlichen aber sollen diese Bettler gefangennehmen und zur Bestrafung nach Augsburg schicken.

Zum Schluß werden die Dekane ermahnt, diese Statuten viermal im Jahr im Kapitel zu verlesen. Wer aber diese Verordnungen übertritt, der wird seines Amtes und seines Benefiziums enthoben.

Diese Beschlüsse bildeten im 15. Jahrhundert den Grundstock weiterer Synodalstatuten und wurden z. T. wörtlich übernommen³⁵. Ob im 14. Jahrhundert unter *Bischof Burkhard von Ellerbach* im Jahr 1377 nochmals eine Synode einberufen wurde, ist sehr unwahrscheinlich. Zwar überliefern Hartzheim, Steiner und Braun mit Bezug auf Khamm für dieses genannte Jahr eine Augsburger Synodalversammlung³⁶, doch fehlen entsprechende Belege. Die genannten Autoren stützen sich nur auf eine Aussage des Augsburger Kardinals Petrus von Schaumberg, der im Vorwort der Diözesanstatuten von 1434/35 mitteilt, daß er diese u. a. „ex statutis Synodalibus a Reverendis in Christo Patribus felicis recordationis Friderico et Burkardo Episcopis Augustanis praedecessoribus nostris“ übernommen habe³⁷. F. Zoepfl dagegen vertritt die Auffassung, daß Bischof Burkhard „mit Zustimmung des Kapitels und nach Rat rechtskundiger Leute“ 1377 die bereits von Friedrich Späth von Faimingen um 1321 erlassenen Statuten erneut herausgeben und an die Dekane verteilen ließ, ohne selbst eine Diözesansynode einberufen zu haben³⁸.

Bevor jedoch die Synoden unter Kardinal Petrus von Schaumberg eingehender behandelt werden, sei noch eine andere erwähnt, die Hartzheim anführt, von Steiner und Braun ebenfalls übernommen wird³⁹, die aber quellenmäßig nicht zu belegen ist und deshalb von Zoepfl ignoriert wird. Es handelt sich um eine Diözesansynode in Lauingen.

Zum besseren Verständnis sei kurz auf die Vorgeschichte eingegangen.

Im großen abendländischen Schisma (1378–1417) gab es auch im Bistum Augsburg zwei Bischöfe: *Anselm von Nenningen* (1414–1423), vom Domkapitel gewählt, von Bayern unterstützt, aber von Papst Johannes XXIII. nicht anerkannt. Dieser hatte Friedrich von Grafeneck providiert, auf dessen Seite auch die Augsburger standen. Obwohl Papst Johannes XXIII. am 17. September 1414 ganz überraschend Stellung für Anselm von Nenningen bezog, gab Friedrich von Grafeneck nicht nach und behauptete bis 1418 seine Position in

³⁵ S. u. S. 21, 25,

³⁶ Hartzheim, *Concilia* IV, 522; Steiner, *Synodi* I, 96; Braun, *Bischöfe* II, 487

³⁷ Steiner, *Synodi* I, 98

³⁸ Statuten in: Cod. mscr 78, 22 der Nationalbibliothek Budapest. Vgl. Zoepfl, *Bischöfe* I, 342

³⁹ Hartzheim, *Concilia* V, 43; Steiner, *Synodi* I, 96; Braun, *Bischöfe* II, 526

Augsburg⁴⁰. Deshalb soll nach Hartzheim⁴¹, der seine Notiz von C. Khamm übernommen hat⁴², Bischof Anselm im Herbst 1414 eine Bistumssynode nach Lauingen einberufen und dabei das Interdikt gegen die Stadt Augsburg ausgesprochen haben. Pl. Braun zitiert als Quelle eine handschriftliche Chronik von Zenk (= Burkhard Zink)⁴³. Zink jedoch bringt für 1414 keine derartige Nachricht, wohl aber für 1418: „Also machten die Pfaffen ein Capitel zu Lauringen⁴⁴.“ Doch ist aus dem Kontext, wie auch Zoepfl schreibt, zu entnehmen, daß sich damals das Domkapitel von Augsburg nach Lauingen begeben hatte, um dem Bannfluch des Bischofs Anselm zu entgehen, den dieser über Augsburg verhängt hatte⁴⁵. Da aber „Capitel“ auch Synode bedeuten konnte, so erfolgte eine Fehlinterpretation. Eine Bistumssynode hat in Lauingen nie stattgefunden.

Mit Berufung des Augsburgener *Fürstbischöfs Petrus von Schaumberg* 1424 durch Papst Martin V. begann nach den Wirren des vergangenen Jahrzehnts auch im Bistum eine neue Blütezeit. Der 1451 zum Kardinal ernannte Oberhirte galt als „Persönlichkeit von untadeliger Haltung“, als „einer der besten unter den spätmittelalterlichen deutschen Bischöfen“ und als „einer der größten unter den Augsburgener Oberhirten“⁴⁶. Wie viele Bistumssynoden er einberufen hat, wissen wir nicht, doch gibt es von zweien genauere Nachricht. Aus den vorhandenen Statuten ist zu entnehmen, daß die erste noch während des Baseler Konzils tagte, und zwar nach Erlaß des Dekrets über abzuhaltende Provinzial- und Diözesansynoden. Dieses aber wurde am 26. November 1433 verabschiedet. So kann man als terminus a quo 1434 annehmen. Hätte man aber den vom Konzil gewünschten Zeitpunkt für diese Synoden, nämlich nach Beendigung der Osteroktav, beachtet, so kann die Augsburgener Synode erst 1435 stattgefunden haben, da sich Petrus von Schaumberg in den ersten fünf Monaten des Jahres 1434 auf dem Baseler Konzil aufgehalten hat⁴⁷.

Wie schon erwähnt, waren die 43 Statuten zum Teil den Beschlüssen seines Vorgängers Friedrich Späth von Faimingen, aber auch denen der Mainzer

⁴⁰ Zoepfl, Bischöfe I, 360–369

⁴¹ Hartzheim, Concilia V, 43

⁴² Khamm, Hierarchia I, 275

⁴³ B. Zink, in: Chroniken der deutschen Städte Bd. V (= Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg Bd. 2). Leipzig 1866, 81. Braun hatte die Handschrift in der Augsburgener Staats- und Stadtbibliothek eingesehen.

⁴⁴ B. Zink a. a. O.

⁴⁵ Zoepfl, Bischöfe I, 368

⁴⁶ Zoepfl, Bischöfe I, 452

⁴⁷ Zoepfl, Bischöfe I, 441 f.

Provinzialsynode von 1423 entnommen; neue Bestimmungen wurden jedoch hinzugefügt⁴⁸:

1. Über die geistliche Kleidung (Mainz 1423)
2. Über die Tonsur (Mainz 1423)
3. Allen Geistlichen wird bei Strafe verboten, sich während der Gottesdienste laut zu unterhalten (Mainz 1423)
4. Desgleichen wird den Geistlichen streng untersagt, während der Gottesdienste in der Kirche herumzulaufen (Mainz 1423)
5. Geistliche ohne weltliche Jurisdiktion haben sich in keine öffentlichen Streitsachen einzumischen; auch ist ihnen verboten, sich bei Lanzenspielen, beim Schießen, Tanzen und Würfelspielen zu beteiligen (Mainz 1423)
6. Über das Weiheexamen (Mainz 1423)
7. Es wird streng untersagt, unbekannte Kleriker zur Priesterweihe zuzulassen
- 8.–10. (= Synodalstatuten 1321, Kapitel 6–8)
11. Öffentlichen Konkubinariern wird das Benefizium gesperrt (Mainz 1423)
12. (= Synodalstatuten 1321, Kapitel 9)
13. Kapläne und Frühmesser haben ihrem zuständigen Pfarrer zu Diensten zu sein, ihm schuldigen Gehorsam zu erweisen und sich an dessen Anweisungen zu halten, anderenfalls werden sie vom Bischof oder Generalvikar bestraft
- 14.–15. (= Synodalstatuten 1321, Kapitel 10–11)
16. Verbot, kirchliche Güter ohne bischöfliche Erlaubnis zu verkaufen
17. Verbot, während einer Vakanz Kirchengüter oder Besitz eines verstorbenen Geistlichen an sich zu reißen und zu verschleudern (Mainz 1423)
18. Kein Prälat oder sonstiger Geistlicher darf sich ohne bischöfliche Genehmigung einem weltlichen Schutzherren unterstellen
19. Außer in Kriegs- und Feuersgefahr ist es streng untersagt, in den Kirchen Getreide, Gepäck und Hausgeräte aufzubewahren
20. Verbot, Fremde zum sonntäglichen Pfarrgottesdienst zuzulassen
21. (= Synodalstatuten 1321, Kapitel 12)
22. Geistlichen ist es verboten, für ausgeliehenes Geld Zinsen zu nehmen
23. Geistliche dürfen ohne bischöfliche Erlaubnis vor weltlichen Gerichten nicht schwören
- 24.–28. (= Synodalstatuten 1321, Kapitel 13, 14, 1, 2, 15)
29. Alle Christen ab dem 14. Lebensjahr haben wenigstens einmal im Jahr beim eigenen Priester oder mit dessen Erlaubnis bei einem fremden zu beichten

⁴⁸ Monumenta Boica XVI, 603–637; Steiner, Synodi I, 97–124; Braun, Bischöfe III, 22–27 (Inhaltsangabe); Zoepfl, Bischöfe I, 442. Handschriften: Clm (= Codex latinus Monacensis) 3760 (15. Jh.), Vorlage für Steiner; Clm 4149 (1460); Hs. 8 der Bibliothek der Hist. Klasse der Münchner Akademie; Hs. II Lat 1 fol 50 in Augsburg, ehemals Bibliothek in Harburg

- 30.–34. (= Synodalstatuten 1321, Kapitel 16–20)
35. Ohne bischöfliche Genehmigung dürfen keine Schreiben weder von Rom, vom Metropoliten oder anderen Institutionen publiziert werden
36. Exkommunizierte oder suspendierte Priester, die Amtsfunktionen vornehmen, sind von den Dekanen bei Strafe zu melden
37. Denjenigen, die in der Zeit eines Interdikts Tote in geweihter Erde bestatten, sind die Sakramente und das kirchliche Begräbnis zu verweigern
38. Wer einen Geistlichen gefangensetzt, wird exkommuniziert, und der Distrikt, in dem sich der Gefangene befindet, mit dem Interdikt belegt
- 39.–40. (= Synodalstatuten 1321, Kapitel 21–22)
41. Die vorliegenden Statuten sind jährlich viermal zu verlesen
42. Beim Amtsantritt hat der Dekan einen Eid zu leisten
43. Künftig sind jährlich am Montag nach dem zweiten Ostersonntag Diözesansynoden abzuhalten

Das 43. Kapitel aber enthält nicht nur in Anlehnung an die Baseler Konzilsdekrete vom 26. November 1433 die Verordnung, es bietet auch konkrete Anweisung für den Ablauf künftiger Synoden⁴⁹. Einzufinden haben sich alle Prälaten, Dekane, Priester, Kleriker und diejenigen, die von Amts wegen oder nach altem Gewohnheitsrecht daran teilnehmen. Nur schwerwiegende Gründe wie Krieg und Pest dürfen zur Verschiebung einer Synode führen. Im Verhinderungsfall haben die Geladenen Vertreter zu entsenden. Die Synodalen haben priesterliche Chorkleidung zu tragen, müssen nüchtern sein, sollen aufmerksam auf die Ansprachen und Mandate hören und dürfen ohne Erlaubnis des Generalvikars unter Strafe der Suspension weder die Synodalversammlung noch die Stadt Augsburg verlassen.

Ob nun Bischof Petrus von Schaumberg, den Baseler Konzilsbeschlüssen gemäß, künftig alle Jahre eine Synode einberief, ist mehr als fraglich. Einen zufälligen Hinweis gibt es nur für 1444⁵⁰. Dagegen haben sich die Statuten einer weiteren Bistumssynode erhalten, die am 10. Mai 1452 im Hohen Dom stattfand⁵¹. Persönlich zelebrierte der Kardinal den Eröffnungsgottesdienst und ermahnte die Synodalen, ihren Lebenswandel nach den Vorschriften der Kirche auszurichten. Dann ließ er die Statuten der Mainzer Provinzialsynode vom 14.

⁴⁹ Steiner, Synodi I, 124

⁵⁰ Clm 3069, 6r, Formelbuch des Augsburger Generalvikars von 1448: in novissima cleri nostri congregatione . . . una cum praelatis, decanis et camerariis nostrae dioecesis Augustanae“. Vgl. Zoepfl, Bischöfe I, 442

⁵¹ Monumenta Boica XVI, 637–662; Pl. Braun, Notitia historico-literaria de codicibus manuscriptorum in bibliotheca liberi ac imperiali monasterii ordinis S. Benedicti ad ss. Udalicum et Afram extantibus 6 Bde. Augsburg 1791–1796, hier Bd. IV., 161–173. Vgl. Zoepfl, Bischöfe I, 443; Binterim VII, 307; Steiner, Acta selecta 20–23

November 1451, die in Anwesenheit des päpstlichen Legaten und Bischofs von Brixen, Nikolaus von Kues, getagt und an der auch Petrus von Schaumberg teilgenommen hatte, im Wortlaut verlesen, zugleich aber weitere Satzungen, die speziell das Bistum Augsburg betrafen, hinzufügen: Mindestens zweimal im Jahr haben die Dekane diese Statuten dem Kapitelsklerus zu verlesen⁵². Auch sind sie verpflichtet, zusammen mit den Kammerern mindestens einmal jährlich alle Kirchen ihres Sprengels zu visitieren⁵³.

Im Unterlassungsfall drohte eine Strafe von 2 fl. Allen Seelsorgsgeistlichen aber wurde aufgetragen, sich innerhalb von sechs Monaten eines von zwei genannten pastoralen Fachbüchern anzuschaffen⁵⁴. Ferner erließ der Kardinal im Anschluß an die Mainzer Synode ein Verbot, neue Bruderschaften zu errichten, da diese die Rechte der Pfarrkirchen zu schmälern drohten⁵⁵. Schließlich ordnete er an, daß künftig das Fest des Einsiedlers Antonius im ganzen Bistum am 17. Januar zu begehen sei.

Diese Synode von 1452 war für die folgenden eineinhalb Jahrhunderte die letzte, die in Augsburg tagte. Fragen wir zum Abschluß dieses ersten Abschnitts nach den „Früchten“ dieser Synodalversammlungen, so gibt es keine deutlich erkennbaren Auswirkungen. Diese Antwort läßt allerdings nicht die Schlußfolgerung zu, daß die genannten Bistumssynoden ergebnislos waren, denn die positiven Folgen können nicht ohne weiteres statistisch erfaßt werden. Die Statuten beziehen sich fast immer nur auf Mißstände, die es zu beheben galt, sie befassen sich aber nicht mit positiven Ergebnissen. So läßt sich aus der Streichung früherer Beschlüsse vielleicht folgern, daß der eine oder andere Mißstand weggefallen war, während andere Statuten, die stets wiederholt werden, auf fortbestehende Übel hindeuten.

III. Die Dillinger Synoden bis zum Abschluß des Tridentinums

Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts bis einschließlich 1567 fanden alle Augsburger Bistumssynoden in Dillingen statt, wo sich auch der Sitz der Hochstiftsregierung und zunächst der bischöflichen Neben-, später der Hauptresidenz befand. Hier empfing der Nachfolger des verstorbenen Kardinals, der Augsburger

⁵² Die Synodalstatuten von 1321 sehen noch die viermalige Statutenverlesung im Jahr vor. S.o.S. 20

⁵³ Im Gegensatz zu den Statuten von 1321, die eine zweimalige Visitation jährlich vorschrieben. S.o.S. 17

⁵⁴ Johannes von Aurbach, *Summa de auditione confessionis et de sacramentis*, entstanden vor 1446, gedruckt Augsburg 1469 u. ö.; *Summa rudium* (ohne Verfasserangabe), gedruckt 1487

⁵⁵ *Monumenta Boica* XVI, 641; Zoepfl, *Bischöfe* I, 444

ger Domherr und *Bischofskoadjutor, Johann von Werdenberg*, am 23. Juli 1469 die Konsekration⁵⁶.

Bereits für den 25. September gleichen Jahres brief der neue Oberhirte eine Diözesansynode nach Dillingen ein, deren 44 Statuten fast ausschließlich aus früheren Synodalvorlagen von 1321, 1434/35 und 1452 entnommen worden sind und hier und da nur eine schärfere Fassung erhielten⁵⁷. Neu war eigentlich nur Kapitel 22, das sich erstmals mit den Religiösen befaßt. Die Äbte und Mönche des Benediktinerordens werden ermahnt, sich den laufenden Reformbemühungen zu erschließen und die Statuten des letzten Generalkapitels zu beachten⁵⁸. Diese Verordnung ist auf dem Hintergrund der damals laufenden Reformbestrebungen und Unionsgespräche der drei Observanzen von Melk, Kastl und Bursfeld und der in manchen Bistumsklöstern bestehenden schweren Mißstände zu sehen⁵⁹.

Keine Rede war allerdings mehr von der jährlichen Einberufung einer Diözesansynode, wie es noch Petrus von Schaumberg ausdrücklich betont hatte. So machten es auch die nachfolgenden Bischöfe Friedrich von Zollern (1486–1505), Heinrich von Lichtenau (1505–1517) und Christoph von Stadion (1517–1543) zu einer Gewohnheit, jeweils bei ihrem Amtsantritt eine Synode abzuhalten, die gleichsam für die gesamte Amtszeit Geltung besaß.

Nachdem *Friedrich von Zollern* am 17. September 1486 seine Bischofsweihe in der Dillinger Pfarrkirche empfangen hatte, ließ er tags darauf an alle Prälaten und Geistlichen Einladungen zur künftigen Synode am 17. Oktober gleichen Jahres verschicken⁶⁰. Die meisten Äbte, Pröpste, Domherren und Dekane fanden sich in Dillingen ein, nur die bayerischen Prälaten fehlten. Möglicherweise war diesen von seiten der Wittelsbacher die Teilnahme untersagt worden, da ein Verwandter des herzoglichen Hauses bei der Bischofswahl keine Stimmenmehrheit erhalten hatte. Fürstbischof Friedrich Graf von Zollern eröffnete mit einem Pontifikalgottesdienst die Synode, während Generalvikar Heinrich von Lichtenau eine „Exhortatio ad clerum“ hielt. Die Versammlung dauerte vom 17. bis 24. Oktober. Neue Statuten wurden nicht erlassen, jedoch die Dekrete der früheren Synoden erneut eingeschärft und in Druck gegeben. Sie erschienen bei Albert Kunne in Memmingen. Nicht gerade erbaut war die Bistumsgeistlichkeit über ein *subsidium caritativum*, das der Bischof auf der

⁵⁶ Zoepfl, Bischöfe I, 455

⁵⁷ Steiner, Acta selecta 23–42; Braun, Bischöfe III, 67–73; Binterim VII, 310; Zoepfl, Bischöfe I, 470

⁵⁸ Braun, Bischöfe III, 71

⁵⁹ Vgl. R. Molitor, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände Bd. II. Münster 1932, 10–16

⁶⁰ Steiner, Acta selecta 43–52; Braun, Bischöfe III, 105; Zoepfl, Bischöfe I, 490

Synode ankündigen ließ. Es sollte zur Deckung der Konfirmationskosten in Rom, zur Bestreitung der bischöflichen Ausgaben für den Reichstagsbesuch 1487 in Nürnberg und zum Rückkauf verpfändeter Hochstiftsgüter verwendet werden. Die Gesamtsumme betrug 3648 Gulden.

Am 1. April 1505 zum Bischof gewählt und am 27. Juli gleichen Jahres in der Dillinger Pfarrkirche konsekriert, berief *Heinrich von Lichtenau* für den 13. Juli 1506 eine Bistumssynode in seiner Residenzstadt an der Donau ein⁶¹. Persönlich eröffnete er mit einem feierlichen Amt die Versammlung. Der Domherr Bernhard von Waldkirch, möglicherweise damals bereits Stadtpfarrer von Dillingen⁶², hielt eine lateinische Ansprache. Gleich zu Beginn der Beratungen erbat Heinrich von Lichtenau – gleich seinem Vorgänger – ein *subsidium caritativum*. Die 49 Synodalstatuten, zum großen Teil aus früheren Synoden übernommen, ließ der Bischof bei Erhard Ratdolt in Augsburg drucken und zusammen mit fünf weiteren Dekreten veröffentlichen. Neu wurden folgende Bestimmungen in das Synodalstatut aufgenommen⁶³:

Alle Geistlichen haben zu den Kapitelskonferenzen ihres Dekanats zu erscheinen (44) – Die Inhaber mehrerer Kuratbenefizien werden aufgefordert, innerhalb von vier Monaten Dispense für den Besitz ihrer Pfründen vorzuweisen (45) – Inhaber von Kuratbenefizien ohne Priesterweihe haben sich innerhalb eines Jahres ordinieren zu lassen, sonst droht ihnen der Entzug ihrer Pfründe; jedoch ist auch Dispens möglich (46) – Den Neupriestern wird bei Androhung der Suspension untersagt, am Primiztag große Festmähler zu veranstalten. Freunde können eine Woche zuvor oder danach eingeladen werden, verboten ist allerdings die Teilnahme von Gauklern (47) – Alle Äbte, Präläten, Dekane, Pfarrer und übrigen Geistlichen müssen eine Abschrift vorliegender Statuten erwerben. Diese sind einmal im Jahr bei den Dekanatskonferenzen oder in den Konventen zu verlesen (49).

Diesen Statuten fügte der Bischof einen Anhang bei, in dessen Einleitung es heißt: Es liegt uns viel daran, daß in der ganzen Diözese die kirchlichen Feste einheitlich gefeiert, die Fastengebote überall in gleichem Maß beachtet, die kirchliche Trauung nach denselben Vorschriften vollzogen und die Grundgebete in allen Kirchen gleichlautend gebetet werden. „Bei der kürzlich abgehaltenen Synode habe ich von den Dekanen erfahren, daß in den genannten Punkten

⁶¹ Khamm, *Hierarchia* I, 305; Steiner, *Synodi* I, 137–163; Braun, *Bischöfe* III, 157; Zoepfl, *Bischöfe* I, 543

⁶² F. Zoepfl, *Die katholischen Stadtpfarrer von Dillingen vom späten 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, in: *JABG* VIII, 1974, 42–48. Zoepfl vermutet allerdings, daß Waldkirch erst ab 1508 die Stadtpfarrei übernahm.

⁶³ Steiner, *Synodi* I, 155–153; Gedruckte Synodalstatuten vorhanden in: *StBM* 2° Bavar 795, 796, Studienbibliothek Dillingen XXI 373

keine Einheitlichkeit herrsche⁶⁴. „Um diesem Mißstand zu begegnen, ließ er fünf Verordnungen veröffentlichen, die, wie die Statuten, verpflichtende Geltung besaßen. Zunächst wurde der Festkalender für das Bistum Augsburg festgelegt⁶⁵, dann eine allgemein gültige Fastenverordnung erlassen. Das dritte und vierte Dekret regelte die kirchliche Eheschließung; so wurde die im Bistum außer Übung gekommene Proklamation der Brautleute (*proclamatio seu banus*) neu eingeschärft. Schließlich wies der Oberhirte die Seelsorger an, jeden Sonntag nach der Predigt das Vaterunser, den Englischen Gruß und das Glaubensbekenntnis nach dem neuen vorgeschriebenen Text vorzubeten, damit sich das Volk daran gewöhne und nicht in abergläubischer Weise verunstalte⁶⁶.

Am 12. April 1517 starb Heinrich von Lichtenau. Vier Wochen später, am 10. Mai, erhielt der neue *Oberhirte Christoph von Stadion* die päpstliche Bestätigung. In diesen Monaten verkündete der Dominikanerpater Johann Tetzel den Ablass zum Bau der Peterskirche, und am 17. September 1517 erging an den Augsburger Klerus die Einladung zu einer Bistumssynode, die auf den 20. Oktober festgesetzt war⁶⁷. Damals ahnte noch niemand, daß keine zwei Wochen später der Wittenberger Professor Dr. Martin Luther mit der Veröffentlichung von 95 Thesen die Reformation auslösen würde, die zur Spaltung der abendländischen Christenheit führen sollte. So erbrachte auch die Dillinger Synode zunächst keine Besonderheiten. Die 50 Statuten, die der Bischof bereits am 1. Oktober dem Domkapitel zur Prüfung vorgelegt hatte, enthielten – abgesehen von einigen zusätzlichen Einschüben – im wesentlichen nur die Beschlüsse früherer Synoden. Neu waren die Bestimmungen, daß die in einem Kloster erteilten Absolutionen von Zensuren und Reservationen für ungültig erklärt und die Absolvierten an den Bischöflichen Stuhl verwiesen wurden. Neu

⁶⁴ Steiner, Synodi I, 164–170; Zoepfl, Bischöfe I, 544f.

⁶⁵ Vgl. F. A. Hoeyneck, Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bistums Augsburg. Augsburg 1889, 286; Zoepfl, Bischöfe I, 545

⁶⁶ „Vater unser der du bist in Hymelen, gehayliget werd dein Nam, zu kum dein Reich, dein Will geschech als in Hymel und auf Erd, unser täglich Brod gib uns heutt, und vergib uns unser Schuld, als und wür vergeben unseren Schuldigeren, und nit einführ uns in Versuchung, sunder erlöß uns von Ubel. Amen.“

„Gegrusset seyst Maria, vol der Gnaden, der Herr mit dir, du bist gesegnet under den Weiber, und gesegnet ist die Frucht deines Leibs Jesus Christus. Amen.“

„Ich glaub in Gott Vatter allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erd, und in Jesum Christum sinen ainigen Sun unsern Herrn, der empfangen ist von dem hayligen Gaist, geboren aus Maria der Jungfrauen, gelitten unter Pontio Pilato, gecreuziget, gestorben, und begraben, Abfur zu den Hellen, am dritten Tag auferstundt von den Todten, auffur zu den Hymelen, sizet zu der gerechten Gottes Vatter des allmächtigen, von dann er künfftig ist zu richten Lebendig und Todt. Ich Glaub in den hayligen Gaist, die haylige Christenliche Kirchen, Gemeinschaft der Hailigen, Ablass der Sünden, Urstend des Flaisch, und das ewig Leben. Amen.“

⁶⁷ Steiner, Synodi I, 171–210; Braun, Bischöfe III, 186–198; Zoepfl, Bischöfe II, 11–13

war auch das in deutscher Sprache verfaßte Verzeichnis der Personen, die vom Empfang der Eucharistie auszuschließen waren (58). Diese Zusammenstellung hatten die Priester alljährlich von der Kanzel zu verkünden: „... das heilig und würdig Sacrament des Fronleichnams unseres Herrn (ist u. a.) verboten“ den Gebannten, den Angehörigen anderer Pfarreien, die keine Erlaubnis des eigenen Pfarrers vorweisen konnten, den Gauklern, Zauberern, öffentlichen Schuldnern, den „Weibern“, die „Mans-Klaider antragen“, den Leuten mit ständigem Brechreiz, den Sektenmitgliedern, „die in Winckheln verborgentlich zusammen kommen“, denjenigen, „die die sect der willigen Armuth halten, die auf den Gassen schreien: Brodt durch Gott“, den Wahrsagern, Ehebrechern, den Trunkbolden, Kirchenräubern, den Personen, die an den Feiertagen öffentliche Geschäfte machen, „der man zu nottürfftiger Speis nicht bedarf“, den Eltern, die ihre Kinder verwahrlosen lassen und allen denjenigen, „die den Pater noster und den Glauben aus Trägheit oder Verschmähung nit lernen wollen“. Wie schon in der Vergangenheit wurden auch diese Statuten veröffentlicht und bei Silvanus Otmar in Augsburg in Druck gegeben⁶⁸.

Am Schluß der Synode hielt Fürstbischof Christoph von Stadion eine große Reformrede⁶⁹, die von den Synodalen begeistert aufgenommen und gegen den Willen des Oberhirten von Abt Leonhard Wiedemann in der Klosterdruckerei in Ottobeuren verlegt wurde. Sie stand unter dem Motto: „Wenn ihr euch nicht bekehrt und werdet wie die Kinder, könnt ihr nicht ins Himmelreich eingehen“ (Mat. 18,3).

Der Bischof empfahl dem Klerus die Tugend der Demut, die durch Gebet und Wissenschaft erlangt und bewahrt werden könnte. Er ermahnte die Geistlichen, das Beispiel der Heiligen nachzuahmen, in Bescheidenheit zu leben und sich der Armen anzunehmen. Scharf prangerte er die Mißstände an und bezog sich hierbei eigenartigerweise auch auf die bischöfliche Hofhaltung: Nach der Vorschrift der Väter soll ein Bischof nur geringes Hausgerät besitzen und sparsame Tafel halten. Das Ansehen seiner Würde gründet sich nicht auf die Zahl der Diener, auf Ehrgeiz und Stolz, sondern auf die Verdienste des Glaubens und eines sittlichen Lebenswandels. „Wer kann, Ehrwürdige Väter, ohne Tränen daran denken, daß wir viel von der Heiligkeit der Väter verloren und uns weit von den reinen Sitten entfernt haben.“ Christoph von Stadion rief den Klerus zur Umkehr auf. Dieser sollte sich die „Humilitas salvatoris“ zum Vorbild nehmen.

Wie kam eigentlich der Augsburger Oberhirte dazu, in dieser Synodalrede die aufwendigen Lebensgewohnheiten seiner bischöflichen Mitbrüder öffentlich

⁶⁸ Diese Statuten erschienen am 10. November 1517

⁶⁹ Steiner, Acta selecta 56–70; J. Ph. K. J. und F. L. J. von Stadion, Ulm 1776; A. Lerchenmüller, Rede Christophs von Stadion. Augsburg 1843; F. Zoepfl, Der Humanismus am Hof der Fürstbischöfe von Augsburg, in: Historisches Jahrbuch 62/69, 1949, 671–708

anzuprangern? Das läßt sich verhältnismäßig leicht erklären. Dieser Ansprache lag ein bereits 1503 gedrucktes Werk zugrunde, das *Enchiridion militis christiani*, verfaßt von dem streitbaren Humanisten Erasmus von Rotterdam. Stadion hatte ganze Passagen wörtlich übernommen und wünschte vielleicht auch deshalb keine Veröffentlichung.

Diese Synode von 1517, auf der der Augsburger Oberhirte den Diözesanklerus beschwor, mit allen Kräften die Reform der Kirche in Angriff zu nehmen, ging in den nachfolgenden Wirren fast völlig unter. Gleiches gilt für eine weitere Synodalversammlung, die nach allerdings nicht absolut sicherer Tradition im Jahr 1520 ebenfalls nach Dillingen einberufen worden sein soll⁷⁰. Von einer dritten Bistumssynode, die 1536 unter Leitung von Christoph von Stadion getagt haben könnte, wissen zeitgenössische Quellen nichts; erst Thomassin berichtet zu Beginn des 18. Jahrhunderts davon, ohne allerdings nähere Details anzugeben⁷¹. So bleibt es zumindest fraglich, ob nach Ausbruch der Reformation, die gerade im Bistum Augsburg zwischen 1520 und 1542 verheerende Folgen hatte, weitere Diözesansynoden stattgefunden haben. Als Christoph von Stadion, ein seeleneifriger, in manchem zögernder und zum Ausgleich bereiter Oberhirte, am 15. April 1543 starb, waren Augsburg, die meisten Reichsstädte des Bistumsgebietes, der württembergische Diözesananteil und die Herrschaft Pfalz-Neuburg fest in den Händen der neugläubigen Lutheraner oder Zwinglianer.

Der neue *Bischof, Otto Truchseß von Waldburg* (1543–1573), wollte von Anfang an eine weitere Ausbreitung der reformatorischen Bewegung eindämmen. Dazu sollte auch die Synode dienen, die er nach dem Beispiel seiner Vorgänger bald nach der Konsekration für den 5. Dezember 1543 nach Dillingen einberief⁷². Ausdrücklich betonte Otto Truchseß von Waldburg, daß ihn die Sorge um das Bistumsvolk veranlaßt habe, diese Statuten zu erlassen: Er wollte die ihm anvertraute Herde in beständiger Liebe und Reinheit des Lebens erhalten und sie auf dem rechten Pfad zur ewigen Seligkeit führen. Die Statuten sind fast ausnahmslos Wiederholungen früherer Synodalbeschlüsse und enthal-

⁷⁰ Über diese Synode berichtet erstmals A. P. Gasser, *Annales de vetustate . . . civitatis reipublicae Augstburgensis*. Basel 1595. 2. Aufl. bei J. B. Mencken, *Scriptores rerum Germanicarum I*. Lipsiae 1728, 1759; Khamm, *Hierarchia I*, 311 übernimmt diese Nachricht: Bischof Christoph habe 1520 eine Synode in Dillingen versammelt, bei der außer den Äbten und Prälaten 160 Geistliche erschienen. Von Khamm abhängig sind Steiner, *Synodi I*, 227; F. a. Veith, *Bibliotheca Augustana complectens notitias varias*. . . 12 Bde. Augsburg 1785–1796, hier Bd. IV, 66; Braun, *Bischöfe III*, 208; Hartzheim, *Concilia X*, 751 verlegte die Synode auf das Jahr 1519

⁷¹ Thomassin d'Eynac L.de, *Vetus et nova ecclesiae disciplina*. Lugduni 1706, P. I, lib. 2, cap. 6, 209; Steiner, *Synodi I*, 227; Braun *Bischöfe III*, 302; Zoepfl, *Bischöfe II*, 155

⁷² Steiner, *Synodi I*, 233–253; Braun, *Bischöfe III*, 374; Zoepfl, *Tridentinum 137*; Zoepfl, *Bischöfe II*, 196, 285

ten auch die bereits von Christoph von Stadion veröffentlichten Regensburger Reformartikel des päpstlichen Legaten Lorenzo Campeggi von 1524⁷³. Neu ist – abgesehen von einer rubrizistischen Anordnung, bei der Anrufung des Namens Jesu in Predigt und Eucharistiefeier das Haupt zu entblößen und das Knie zu beugen⁷⁴ – eigentlich nur das Dekret, künftig in allen Gottesdiensten für Papst Paul III., Kaiser Karl V., König Ferdinand und die anderen katholischen Fürsten zu beten, damit sie im wahren Glauben und im Gehorsam gegen die Kirche und den Römischen Stuhl verharren und damit die Verirrten in sich gehen und zur Einheit zurückkehren. Diese Statuten wurden 1544 in Druck gegeben⁷⁵.

Vier Jahre vergingen, bis Kardinal Otto wieder eine Synode einberief. Inzwischen war 1545 das Konzil von Trient eröffnet worden, und Kaiser Karl V. hatte 1546/47 im Schmalkaldischen Krieg die evangelischen Fürsten besiegen und seine Machtposition festigen können. Jetzt wollte er auf dem Augsburger Reichstag 1547/48 erneut seine Reformforderungen durchsetzen. Am 14. Juni 1548 erließ er die *Reformatio ecclesiastica*, die Gesetzeskraft erlangte. Einige Wochen später nahm der Mainzer Metropolit, Erzbischof und Kurfürst Sebastian von Heusenstamm, in einem Schreiben an den Augsburger Oberhirten Bezug auf diese kaiserliche Reformanweisung und teilte mit, daß er eine Provinzialsynode plane, Otto Truchseß von Waldburg möge sich bereithalten⁷⁶. Dieser hingegen ließ wissen, daß er sich selbst mit der Vorbereitung einer Bistumssynode befasse, doch sei ihm sehr viel daran gelegen, daß die kaiserliche Reform gemeinsam von allen Bischöfen durchgeführt werde. So ließ er auch dem Salzburger Erzbischof, Ernst Herzog von Bayern, die Nachricht übermitteln, daß er eine Diözesansynode plane und bat zugleich um Auskunft, wie es der Salzburger Metropolit in diesem Punkt zu halten gedenke. Es sei dringend erforderlich, daß die auf die Bistumssynoden folgenden Provinzialsynoden eine einheitliche Haltung einnahmen und dieselben Beschlüsse faßten. Zwiespältige Entscheidungen der Provinzialsynoden könnten schlimme Folgen haben⁷⁷.

Mit Schreiben vom 1. Oktober lud Kardinal Otto Truchseß von Waldburg die Bistumsgeistlichkeit für den 12. November 1548 zur Diözesansynode nach Dillingen ein. Zugleich empfahl er den Klosteroberen und Landdekanen, die

⁷³ Steiner, *Synodi I*, 210–225

⁷⁴ Diese Anweisung ging über die allgemeinen rubrizistischen Regeln hinaus, die nur eine *Inclinatio capitis* vorsahen

⁷⁵ Steiner, *Synodi I*, 253, bezieht sich auf einen Druck, den er in der bischöflichen Hofbibliothek Eichstätt vorfand. Vgl. Zoepfl, *Bischöfe II*, 196; *Statuta synodalia lecta et publicata die Mercurii V. Dec. 1543*. Ingolstadt 1544, A. Weißenhorn

⁷⁶ Zoepfl, *Bischöfe II*, 285

⁷⁷ Zoepfl, *Bischöfe II*, 286

kaiserlichen Reformdekrete mit den Konventualen und Kapitularen durchzusprechen⁷⁸.

Am Dienstag, den 12. November, wurde die Synode⁷⁹ früh um 7 Uhr mit einem feierlichen Amt in der Dillinger Stadtpfarrkirche eröffnet. Kardinal Otto, Weihbischof Markus Avunculus⁸⁰ und die Äbte und Prälaten zogen in Pontifikalkleidung, die übrigen Synodalen im Chorrock in das Gotteshaus ein, wo der Fürstbischof persönlich die Eucharistie feierte. Nach Abschluß begaben sich alle prozessionsweise in das Schloß, wo die Synode im oberen Saal tagen sollte, da die Pfarrkirche für eine solche Versammlung völlig ungeeignet war. An der Stirnseite des großen Saales hatte man einen schlichten Altar errichtet. Rechts und links davon nahmen der Kardinal, der Weihbischof und einige Domherren ihre Plätze ein, während für die übrigen Synodalen an den Längsseiten je drei Bankreihen aufgestellt waren.

Zu Beginn der Sitzung hielt der spanische Theologe, Hofkaplan des Kaisers, Dr. Martin de Olave⁸¹, eine Exhorte über die Erneuerung des geistlichen Lebens, anschließend erklärte der Kardinal Sinn und Zweck dieser Synode und bat die Anwesenden auch um eine *correctio fraterna* seiner eigenen Lebensweise. Schließlich verlas der bischöfliche Kanzler, Johann Albert Widmannstetter⁸², die kaiserlichen Reformdekrete und das Interim. Nachdem man ein Stockwerk tiefer im Speisesaal das Mittagessen eingenommen hatte, folgte gegen 15 Uhr die Verlesung der 33 Synodalstatuten, die sich bis gegen Abend hinzog. Der zweite Sitzungstag begann wiederum mit einer Eucharistiefeier in der Pfarrkirche, die Domdekan Philipp von Rechberg zu Hohenrechberg⁸³ zelebrierte. Danach wurden die Statuten nochmals in Anwesenheit des Kardinals besprochen und einstimmig angenommen (. . . *nemoque in tanta multitudine extitit, que voce sua statuta haec saluberrima non collaudet* . . .). Am Nachmittag befaßten sich der Domdekan und der Generalvikar Jakob Heinrichmann⁸⁴ vor allem mit Beschwerden und Strittigkeiten, die Geistliche und Weltleute betrafen und einer Entscheidung bedurften. Am Donnerstag, den 14. Novem-

⁷⁸ Zoepfl, Tridentinum 138

⁷⁹ Steiner, Synodi I, 397–405; J. C. Lünig, Teutsches Reichs-Archiv (der Gesamtreihe Bd. 17), 1059–1079; J. Hardouin, Conciliorum collectio regia maxima 11 Bde. Paris 1715, hier Bd. IX, 2030–2062; Hartzheim, Concilia VI, 359–390; F. Siebert, Zwischen Kaiser und Papst. Berlin 1943, 176–178; Acta et statuta synodi dioecesanæ Augustensis. Ingolstadt 1549, A. Weißenhorn

⁸⁰ Schröder, Weihbischöfe 447–449

⁸¹ Olave gehörte zu den ersten Professoren, die ab 1551 in Dillingen dozierten. Vgl. Specht, Universität 51; H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient Bd. III. Freiburg-Basel-Wien 1970, Register

⁸² Zu Widmannstetter vgl. L. Pastor, Geschichte der Päpste Bd. V, 741; Zoepfl, Bischöfe II, 434; Die Kunstdenkmäler von Bayern, Schwaben Bd. VI. Stadt Dillingen. München 1964, 628

⁸³ Haemmerle, Domstift Nr. 648

⁸⁴ Haemmerle, Domstift Nr. 433; Zoepfl, Bischöfe II, 168

ber, schloß die Synode mit einem Amt, das der Abt von Ottobeuren, Kaspar Kindelmann⁸⁵, zelebrierte. Der Kardinal bestätigte die Statuten und ermahnte den Klerus, diese Beschlüsse sorgfältig zu beachten. Nochmals forderte er die Synodalen auf, die von ihm selbst begangenen Fehler offen darzulegen. Im Namen der Versammlung erklärte daraufhin Weihbischof Avunculus, daß es keinerlei Beanstandungen an der Lebensweise und Amtsführung des Oberhirten gebe. Nachdem noch der Termin für die nächste Synode – 1. September 1549 – festgesetzt worden war, schloß die Versammlung mit dem Tedeum und dem bischöflichen Segen.

Welche entscheidenden Impulse aber enthielt das behandelte Synodalprogramm? Die Synode hatte sich zu Campeggis *Constitutio ad removendos abusus et ordinario ad vitam cleri reformandum* von 1524, zum Interim von 1548 und zur kaiserlichen *Reformatio ecclesiastica* gleichen Jahres bekannt. Die 33 Artikel beinhalteten zum Großteil Bestimmungen früherer Synodalversammlungen, bezogen sich allerdings auch auf die neue, durch die Reformation bedingte Situation: So mögen die Dekane darauf achten, daß nur katholische Predigtbücher und Ritualen verwendet werden (7). Die Pfarrer aber sollen Tauf-, Beicht- und Kommunion-, Trauungs- und Sterbematrikel anlegen und den von Petrus de Soto OP 1548 erschienenen neuen „Catechismus sive libri de institutione christiani hominis“ einführen (8). Was die Verkündigung des Gotteswortes betrifft, so haben sich die Prediger an die Väterlehre zu halten und dürfen die Heilige Schrift nicht nach eigenem Gutdünken auslegen (13). Für die Sakramentspendung wird ausdrücklich die lateinische Sprache vorgeschrieben; doch können auch künftig die Gebete deutsch gesprochen werden, wenn es seit altersher Brauch war (15). Zahlreiche Vorschriften gelten der Feier der heiligen Messe, die die Priester würdig und sauber gekleidet zu vollziehen haben. Was aber das Orgelspiel betrifft, so sind weltliche Melodien und Rhythmen verboten, desgleichen ist es unerwünscht, bei der Wandlung Antiphonen zu singen oder Orgel zu spielen.

Von besonderer Bedeutung war der Artikel 26. Dieser untersagte den Besuch aller „Schulen und Gymnasien“, die als häresieverdächtig galten, und gebot den Kollegiatstiften die Wiedererrichtung katholischer Unterrichtsstätten. Diese Bestimmung ist in Zusammenhang mit Artikel 12 zu sehen, der sich mit den Ordensstudien befaßt und eine bessere theologische Ausbildung der Religiösen verlangte, und vor allem mit der Eröffnungsansprache des kaiserlichen Hofkaplans Martin de Olave, der den Reformwillen des Kardinals lobte und fast nebenbei die für die Entwicklung des Bistums wichtigste Entscheidung erwähnte: Otto Truchseß von Waldburg habe beschlossen, wenn notwendig auch auf eigene Kosten, ein *Collegium literarum* zu errichten, *ne studia pietatis*

⁸⁵ Abt von Ottobeuren 1547–1584

et christianae doctrinae, quibus solitudo et exilium hac in provincia indictum his temporibus esse videtur, penitus dilabantur⁸⁶.

Die für *September 1549* vorgesehene Bistumssynode scheint nicht abgehalten worden zu sein. Dagegen aber wurden verschiedene Kapitel visitiert und gegen Ende des Jahres in Dillingen die neue Ausbildungsstätte für den Diözesanklerus eröffnet⁸⁷. Unsicher bleibt überhaupt, ob zwischen 1548 und 1567 noch eine Diözesansynode stattgefunden hat. So läßt sich die von Eusebius Amort für 1554 überlieferte Synodalversammlung nicht aus zeitgenössischen Quellen belegen⁸⁸. Auch für 1557 bzw. 1558 war eine Synode geplant, wie aus einem Schriftwechsel des Kardinals mit König Ferdinand zu entnehmen ist⁸⁹; ob sie aber durchgeführt wurde, läßt sich nicht beweisen. Desgleichen kam die für Herbst 1559 vorgesehene Synodalversammlung nicht zustande. Zwar schrieb der neue Augsburger Domprediger, P. Petrus Canisius SJ, im August dieses Jahres an seinen Ordensgeneral Jakob Lainez, daß Otto Truchseß von Waldburg noch eine Synode plane⁹⁰, doch mußte dieser nach dem Tod des Papstes Paul IV. am 18. August 1559 kurzfristig nach Rom zum Konklave reisen. Dachte möglicherweise die Augsburger Kurie – durch Petrus Canisius bestärkt – 1560 daran, in Abwesenheit, aber doch mit Zustimmung des Kardinals eine Synodalversammlung einzuberufen, so scheint sich dieses Vorhaben zerschlagen zu haben⁹¹. Erst nach der Rückkehr des Augsburger Oberhirten aus Rom im Sommer 1564 fand mit Sicherheit wieder eine Bistumssynode statt.

⁸⁶ Steiner, Synodi I, 317; Zoepfl, Tridentinum 140

⁸⁷ Specht, Universität 8. Im Auftrag des Kardinals visitierte M. David Rößlin, 1542–1548 Pfarrer in Ottobeuren und 1552–1563 Pfarrer in Dillingen, im Spätsommer 1549 mehrere Dekanate im Süden des Bistums. Vgl. L. Dorn, Das Visitationsprotokoll des Bistums Augsburg von 1549, in: JABG XII, 1978, 209–227

⁸⁸ Steiner, Synodi I, 319, führt wohl diese Synoden von 1554 und 1557 unter Berufung auf Eusebius Amort, *Novae philosophiae planetarum et artis criticae systemata*, Nürnberg 1723, an, doch kennt auch er keinerlei Statuten oder sonstige Hinweise.

⁸⁹ Zoepfl, Bischöfe II, 287. Otto schrieb am 16. 11. 1557 an König Ferdinand, daß er von einer „Gäistlichen Reformation“ und von der „berathschlagung eines Bischöfflichen Synodi“ stark in Anspruch genommen sei

⁹⁰ O. Braunsberger (Hg.), *Beati Petri Canisii SJ Epistolae et Acta* Bd. II, 522

⁹¹ Zoepfl, Bischöfe II, 287

IV. Die Dillinger Reformsynode von 1567

Einladung

Diese Synode war – abgesehen von den flandrischen Bistümern – die erste im Reich, die nach Beendigung des Tridentinums versuchte, die neuen Konzilsbeschlüsse in einem Teilbereich der Kirche durchzuführen⁹². Sie bildete mit Sicherheit den Höhepunkt der Reformtätigkeit des *Kardinals Otto Truchseß von Waldburg* und kann als die bedeutendste Synodalversammlung in der Augsburger Bistumsgeschichte bezeichnet werden. Mit der Einberufung dieser Synode kam der Fürstbischof nicht nur der Vorschrift des Konzils nach, er erfüllte zugleich einen dringenden Wunsch des Papstes Pius V., der sich davon gleichsam eine Initialzündung für die anderen deutschen Bistümer versprach. Der Augsburger Oberhirte aber bedurfte gar nicht des päpstlichen Hinweises, er war persönlich von der Notwendigkeit einer grundlegenden Reform überzeugt. Bereits im Dezember 1565 bat er den Mailänder Erzbischof Kardinal Karl Borromäo, der schon im Oktober gleichen Jahres eine Provinzialsynode abgehalten hatte, um die Überlassung der neuesten Statuten, und im Mai 1566 sollten die Vorbereitungen für die Augsburger Synodalversammlung beginnen, die zunächst für den Herbst gleichen Jahres vorgesehen war. Doch wollte Otto Truchseß von Waldburg noch das Ergebnis der geplanten Mainzer Provinzialsynode abwarten, die allerdings nicht zustande kam. So wurde in der Einladung vom 5. Februar 1567 die Synodeneröffnung für Sonntag, den 27. April, in Dillingen festgelegt. Als Zweck dieser Synode nannte der Bischof ausdrücklich die Beratung und Beschlußfassung über die Verfahrensweisen, wie man die Trienter Dekrete im Bistum einführen und in die Tat umsetzen könne. Deshalb sollten sich die Synodalen schon frühzeitig mit den Trienter Konzilsbeschlüssen vertraut machen. Diese hatte der Dillinger Buchdrucker Sebald Mayer erstmals 1564 und in zweiter Auflage 1565 verlegt⁹³. Außerdem erhielten die Dekane die Anweisung, die Frühjahrskonferenzen ausnahmsweise vor Ostern abzuhalten und sich dabei gründlich über die bestehenden Mißstände und Beschwerden zu beraten, die bei der Synodenversammlung vorgetragen werden sollten. Die Gläubigen aber wurden eindringlich ermahnt, in der Fastenzeit eifrig für das Gelingen der Synode zu beten.

⁹² *Decreta Synodalia Dioecesis Augustanae* . . . excudebat Sebaldus Mayer; Hartzheim, *Concilia VII*, 148–213; J. C. Lünig, *Teutsches Reichs-Archiv* (der Gesamtreihe Bd. 20), 323–379; Steiner, *Synodi II*, 323–522; Ders., *Acta selecta* 91–115; Braun, *Bischöfe III*, 469–480; F. Siebert, *Zwischen Kaiser und Papst*. Berlin 1943, 314–320; Zoepfl, *Tridentinum* 142–150; Zoepfl, *Bischöfe II*, 356–375

⁹³ Bucher, *Bibliographie* Nr. 193 und 207

Daß es dieses Gebets bedurfte, zeigte die Einstellung des Domkapitels. Die Mehrzahl der Kapitulare lehnte die Synode ab: Diese könne nur mit Genehmigung des Metropoliten und mit Vorwissen der Domherren gehalten werden. Auch wollten sie ihre Teilnahme auf die Entsendung eines Beobachters beschränken. Ob diese ablehnende Haltung des Domkapitels mit dazu beitrug, daß Otto Truchseß von Waldburg kurzfristig den Synodenbeginn vom 27. April auf Sonntag, den 15. Juni 1567 verschob, ist nicht bekannt.

Verlauf

Da der offizielle Bericht⁹⁴ viele Details über den äußeren Ablauf der Synode enthält, sei etwas näher darauf eingegangen. Laut bischöflicher Anweisung versammelten sich die Synodalen, die sich bis zum Samstagabend in Dillingen eingefunden hatten, am Festtag des heiligen Vitus früh um 5 Uhr in der Pfarrkirche. Weihbischof Michael Dornvogel⁹⁵ erschien in Pontifikalkleidung. Desgleichen trugen die Prälaten Mitra, Stab und Rauchmantel. Mit Pluvialen angetan kamen die Kanoniker des Domes und der Kollegiatstifte, mit Chorrock und Stola die Dekane, Kammerer und Religiösen.

Gegen 5.30 Uhr erschien der Kardinal, der das *Veni Sancte spiritus* anstimmte. Anschließend hielt der Augsburger Domprediger P. Gregor Rosephius⁹⁶ die Eröffnungshomilie, in der er u. a. das Volk ermahnte, die Gnade Gottes für diese Synode zu erbitten. Nun teilte der Weihbischof im Chor das Weihwasser aus, während der Stadtpfarrer – vermutlich Bartholomäus Gail – die Gläubigen im Schiff mit dem geweihten Wasser besprengte. Das Amt zelebrierte der Kardinal unter Assistenz des Weihbischofs und der Äbte Jakob Köpplin von St. Ulrich und Afra, Augsburg, Kaspar Kindelmann von Ottobeuren, Erhard Wassermann von Elchingen und Georg Gerstmayr von Neresheim⁹⁷. Nach dem Schlußsegen verkündete Michael Dornvogel einen Ablass von hundert Tagen, dann zogen alle Synodalen zum Jesuitenkolleg. Dabei sangen sie: *Sancti Spiritus adsit nobis gratia*. In der Universitätsaula nahm der Kardinal seinen erhöhten Platz vor dem Altar ein, während der Weihbischof und der Domdekan Christoph von Freyberg⁹⁸ zu seiner Rechten und Linken saßen. Mit Gebet, Verlesung des Evangeliums und dem Hymnus *Veni creator spiritus*

⁹⁴ Steiner, *Synodi* II, 336–383

⁹⁵ Schröder, *Weihbischöfe* 449–454

⁹⁶ Specht, *Universität* 94; Duhr, *Jesuiten I u. II. Register*; C. Sommervogel, *Bibliothèque de la Compagnie de Jésus* Bd. VII, Sp. 135–138; Rummel, *Priscianensis, Register*. Rosephius gehörte zu den bedeutendsten Mitgliedern der oberdeutschen Jesuitenprovinz. Er war über 30 Jahre Domprediger in Augsburg, ferner Superior in St. Salvator, Augsburg, und Provinzial

⁹⁷ Zu den Äbten vgl. J. Hemmerle, *Die Benediktinerklöster in Bayern*. Augsburg 1970, 48, 215, 89; F. Quarthal, *Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg*. Augsburg 1975, 422

⁹⁸ Haemmerle, *Domstift* Nr. 393

wurde die erste Sitzung eröffnet. Nochmals wies Otto Truchseß von Waldburg auf den Zweck und die Bedeutung der Synode hin, die vom Tridentinum vorgeschrieben und von Papst Pius V. dringend angemahnt worden sei⁹⁹. Nachdem diese Botschaft des Heiligen Vaters verlesen worden war, ermahnte der Kardinal alle Synodalen, nicht vor Abschluß die Stadt zu verlassen und sich in diesen Tagen aller Trinkgelage oder sonstigen unehrbaren Handlungen zu enthalten.

Am Nachmittag um 14 Uhr versammelten sich die Synodalen wiederum in der großen Aula. Der Dillinger Professor Caspar Haywood SJ¹⁰⁰, ein Enkel des ehemaligen Lordkanzlers Thomas More, hielt nun eine Exhorte, dann wurden die vom Kardinal berufenen Promotores, Notare und Amtsdienere vorgestellt und vereidigt:

Dr. iur. utr. Johannes Schencking¹⁰¹, Generalvikar, und Cornelius Herlenus v. Rosenthal, Protonotar, Professor und Kanzler an der Dillinger Universität¹⁰², als Promotores.

Der Kanonikus von St. Moritz, Sebastian Ulmann¹⁰³, und Mag. Thomas Agricola¹⁰⁴, bischöflicher Notar, als Notare und Fiskal Reinhard von Hausen und Pedell Johann Mayer als Cursores¹⁰⁵.

Im Anschluß daran erfolgte die Namensverlesung aller Synodalen, die mit „adsum“ antworteten. Die Anwesenden aber wurden vom Fiskal notiert. Dann begann der Dekan von St. Moritz, Mathias Kager, das erste Kapitel der Statuten vorzutragen. Als er zum 2. Abschnitt gelangte, der das Tridentinische Glaubensbekenntnis enthielt, stand der Kardinal auf und sprach Wort für Wort diese *Professio fidei*. Gleiches tat der Weihbischof, während die Synodalen leise mitsprachen. Die abschließende Gelöbnisformel aber legten alle Anwesenden persönlich in die Hände des Kardinals, des Weihbischofs oder eines Promotors ab. Mit dem bischöflichen Segen endete der erste Sitzungstag.

Am Montag, den 16. Juni, begann das Tagwerk wiederum früh um 5 Uhr mit der Eucharistiefeier. Den Vorsitz führte der Weihbischof, da der Kardinal Herzog Albrecht V. von Bayern empfangen mußte, der zu einer Visite nach Dillingen gekommen war. Die Verlesung der Statuten wurde durch den

⁹⁹ Steiner, *Synodi II*, 343

¹⁰⁰ Specht, *Universität, Register*; Duhr, *Jesuiten I*, 724; Rummel, *Priscianensins* 17, 40

¹⁰¹ Haemmerle, *Domstift Nr. 755*

¹⁰² Specht, *Universität, Register*

¹⁰³ Haemmerle, *Chorherrenstifte Nr. 541*

¹⁰⁴ Zoepfl, *Bischöfe II*, 660; *Generalschematismus 1*; A. Schröder, *Die Monumente des Augsburger Domkreuzgangs*, in: *JHVD X*, 1897, 61; Agricola war 1576 Pfarrer in St. Stephan, Notar des Bischofs

¹⁰⁵ Dr. Reinhard von Hausen, gest. vor dem 8. 6. 1571. Vgl. *HStAM Domkapitelsprotokoll Nr. 5506 Bl. 210r*. Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Karl Kosel

Dinkelsbühler Stadtprediger Johann Binder¹⁰⁶ fortgesetzt und dauerte bis zum Abend.

Am Dienstag, den 17. Juni, versammelten sich die Synodalen um 6 Uhr zur heiligen Messe. Im Anschluß daran begannen die Beratungen in den einzelnen Gruppen: Der Kardinal traf sich mit seinen Räten in der alten Bibliothek¹⁰⁷, die Herren des Domkapitels versammelten sich im Zimmer des Rektors Theoderich Canisius, die Äbte, Pröpste oder deren Prokuratoren in der neuen Bibliothek, die Abgesandten der Kollegiatstifte im Zimmer des Paters Gerardi¹⁰⁸, die Mendikanten in der Kapelle und die Dekane und Kammerer im Speisesaal des Kollegs Sancti Hieronymi. Nach dem Mittagessen trugen die Vertreter der genannten geistlichen Stände ihre Stellungnahmen dem Kardinal vor. In einem Punkt waren sich alle einig. Sie erklärten einmütig, daß es ihnen leider nicht möglich sei, eine vom Bischof geforderte Seminarabgabe (vgl. 3. Hauptteil, Kapitel 23) zu leisten. Ansonsten aber gab es verhältnismäßig wenige Einwände gegen die vorgelegten Synodalstatuten. Während z. B. Ludwig von Grafeneck¹⁰⁹, der das Fürststift Ellwangen vertrat, ohne Rücksprache mit seinem Kapitel keine Erklärungen abgeben wollte, protestierten die Domherren und Äbte gegen mögliche Verletzungen ihrer Rechte und Privilegien durch den Bischof. Die Dekane beklagten sich, daß sie die Visitationen in ihren Kapiteln auf eigene Kosten vorzunehmen hätten, und der Beichtvater der Dillinger Franziskanerinnen hielt es nicht für ratsam, die strenge Klausur in dieser Gemeinschaft des 3. Ordens einführen zu wollen. Der Memminger Spitalmeister und Kreuzherr Balthasar Mayr¹¹⁰ bat um die Erlaubnis, daß die Kreuzherren auch weiterhin den in der Stadt noch lebenden Katholiken das Bußsakrament spenden dürfen, und der Dekan des Kapitels Nördlingen und Pfarrer von

¹⁰⁶ Binder war 1573 Stadtpfarrer, 1579 Dekan in Dinkelsbühl. Er starb wohl 1584. Vgl. Steichele, Bistum Augsburg III, 291; Generalschematismus 181, 185

¹⁰⁷ Zu den Gebäulichkeiten vgl. Specht, Universität 31 f; Ders., Die Erbauung der akademischen Häuser in Dillingen, in: JHVD X, 1897,3; Duhr, Jesuiten I, 195. 1557 hatte der Kardinal den Grundstein für ein neues Universitätsgebäude gelegt, 1558 wurde die Kapelle Sancti Hieronymi geweiht; sie grenzte an die Stadtmauer. 1563 berichtet P. Rabenstein, daß das Kolleg „sieben sehr schöne Säle (Hypocausta) und zwölf prächtige Zimmer“ habe. Vgl. auch M. Schefold, Alte Ansichten aus Bayerisch Schwaben. Weißenhorn 1985, Nr. 43288. Hier werden 15 Pläne von 1563 für das Dillinger Jesuitenkolleg registriert. Diese Angabe ist unrichtig. 13 Pläne beziehen sich auf das Gymnasium, 1. Hälfte 18. Jahrhunderts, zwei sind möglicherweise ins 16. Jahrhundert zu datieren.

¹⁰⁸ Gemeint ist wohl P. Gerhard Pastelius, der von 1565–1573 in Dillingen wirkte. Vgl. Specht, Universität 281, 288

¹⁰⁹ Zoepfl. Bischöfe II, 360

¹¹⁰ Zoepfl. Bischöfe II, 488

Reimlingen, Ägidius Carl¹¹¹, und sein Kammerer Johannes Pöpel von Deiningen¹¹² trugen eine „Beschwerneuß“ über die Verhältnisse im Ries vor, in der sie die schlimmen Zustände ihres Sprengels schilderten. Sie waren übrigens die zwei einzigen katholischen Geistlichen des damals noch bestehenden Kapitels Nördlingen¹¹³.

Am Mittwoch, 18. Juni, feierte der Kardinal früh um 6 Uhr die Eucharistie und zog sich dann zu weiteren Beratungen über die abgegebenen Voten in die alte Bibliothek zurück, während sich das Plenum wieder in der großen Aula versammelte. Dort trug Fiskal M. Reinhard von Hausen auf Anordnung des Bischofs die Trienter Konzilsdekrete „de reformatione“ vor, um den Synodalen die Übereinstimmung der Augsburger Statuten mit den Tridentinischen Beschlüssen sinnenfällig vor Augen zu stellen. Gegen 9 Uhr unterbrach der Kardinal diese Lesung, um zwei Kommissionen zu bestellen, die sich mit den eingegangenen Gravamina und der Befragung der Ruraldekane befassen sollten. Zu den Mitgliedern der ersten Kommission berief Otto Truchseß von Waldburg Abt Jakob Köpplin von St. Ulrich und Afra, Domdekan Christoph von Freyberg, Propst Andreas Rem von St. Moritz¹¹⁴ und Notar Mag. Paul Kleindienst¹¹⁵. Diese begaben sich in den theologischen Hörsaal.

Der zweiten Kommission, die in der Rhetorikklassse tagen sollte, gehörten an: Abt Kaspar Kindelmann von Ottobeuren, Kanonikus Ludwig von Grafeneck, Ellwangen, Dekan Mathias Kager¹¹⁶, St. Moritz in Augsburg, Kreuzherr Balthasar Mayr von Memmingen und Fiskal Reinhard von Hausen. Am Nachmittag begaben sich die Synodalen, wiederum in Gruppen getrennt, in ihre Beratungszimmer. Dort wollte der Kardinal zu den einzelnen eingereichten Voten Stellung nehmen. Diese Beantwortung aber dauerte länger als erwartet und mußte am nächsten Tag fortgesetzt werden.

Donnerstag, 19. Juni: Auch an diesem Tag zelebrierte der Kardinal persönlich die heilige Messe. Anschließend nahm er sofort wieder seine Besprechungen auf. Allmählich geriet man in arge Zeitnot. Die 2. Kommission hatte erst sechs von mehr als 30 Landdekanen befragt. Deshalb wollte Otto Truchseß von Waldburg dieses „Examen“ abrechnen und persönlich nach Beendigung der

¹¹¹ Ägidius Carl, gebürtig aus Salzburg, war 1555 Pfarrer in Gutenberg, wohl ab 1556 Pfarrer in Reimlingen. Vgl. Generalschematismus 826

¹¹² Johannes Pöpel, Kammerer in Deiningen, erwähnt 1567 und 1581. Vgl. Generalschematismus 816

¹¹³ Steiner, Synodi II, 374; Zoepfl, Bischöfe II, 358

¹¹⁴ Haemmerle, Chorherrenstifte Nr. 424

¹¹⁵ Paul Kleindienst, gebürtig aus Annaberg in Schlesien, Domvikar, 1571 Schloßkaplan auf der Kapfenburg, gest. 1599. Vgl. Khamm, Hierarchia I, 699; Zoepfl, Bischöfe II, 745; Generalschematismus 1015; A. Schröder, Die Monumente des Augsburger Domkreuzganges, in: JHVD X, 1897, 68

¹¹⁶ Haemmerle, Chorherrenstifte Nr. 93

Synode fortführen. Nach dem Mittagstisch versammelten sich die Synodalen zum letzten Mal in der Aula. Weihbischof Michael Dornvogel griff nochmals – in Abwesenheit des Kardinals – eines der wichtigsten Synodenthemen auf, das keine Zustimmung erfahren hatte, nämlich die Errichtung eines Priesterseminars. Er ließ eine „*declaratio de Seminario clericorum in Augustana dioecesi constituendo*“ verlesen. Diese Schrift sollte allen noch am nächsten Tag oder doch wenig später ausgehändigt oder zugestellt werden¹¹⁷. Dann übernahm der Fürstbischof selbst den Vorsitz. Zunächst bestellte er die vom Konzil (Sess. 25, ca. 10) verlangten vier Synodalrichter:¹¹⁸ Weihbischof Dornvogel, Abt Köpplin von St. Ulrich, Propst Rem von St. Moritz und Generalvikar Dr. Schencking. Die Ernennung der Pfarrexaminatoren stellte er zurück, da das Domkapitel dieses Amt für den Domscholaster beanspruchte. Ferner wies er darauf hin, daß die unentschuldig Ferngebliebenen eine Strafe zu erwarten hätten, das Lesen verbotener Bücher streng untersagt sei und die Geistlichen sich vor allem vor der Trunksucht hüten sollten. Mit dem bischöflichen Segen beendete er die letzte Synodensitzung.

Den Abschluß bildete am Freitag, 20. Juni, das Pontifikalamt, das früh um 5 Uhr mit aller Feierlichkeit – wohl in der Stadtpfarrkirche – zelebriert wurde. Die Predigt hielt der Guardian des Minoritenklosters in Ingolstadt, P. Johannes Nass¹¹⁹, über den Römerbrief, Kap. 8, Vers. 28: „Denen die Gott lieben, gereichen alle Dinge zum Besten.“ Er bezog diesen Text auf die beendete Synode und die eingeleitete Reform. Nach Beendigung der Messe wandte sich auch Otto Truchseß von Waldburg nochmals an die Synodalen und beschwor sie, die Statuten sorgfältig zu beachten. Schließlich stimmten alle in das von Orgel und anderen Instrumenten begleitete Tedeum ein und hörten danach die Ankündigung des Promotors: „*Annuncio vobis, praesenti huic Synodo finem esse impositum, recedamus in pace.*“

Nach der Rückkehr ins Jesuitenkolleg versammelte der Kardinal noch einmal die Dekane und Kammerer in der neuen Bibliothek um sich. Er ermahnte sie ein letztes Mal, die Reform ihrer Kapitel mit Eifer zu betreiben, und verwies auf die künftigen Visitationen, die er selbst oder durch Visitatoren durchführen wollte. Schließlich sprach er erneut die Finanzierung des Dillinger Seminars an, die die ärmeren Pfarreien vielleicht mit einem bis drei, die reichsten aber mit höchstens zwölf Goldgulden pro Jahr belasten würde. Dann kehrten die Synodalen nach Hause zurück.

¹¹⁷ Steiner, Synodi II, 499–506. Die genannte *Declaratio* erschien im Anschluß an III, 23 der Synodenstatuten, wurde aber auch eigens als kleine Sonderschrift von Sebald Mayer 1567 in Dillingen veröffentlicht. Vgl. Bucher, Bibliographie Nr. 245

¹¹⁸ Steiner, Synodi II, 377. Vgl. Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon Bd. 11, Sp. 1119; K. Hofmann, Die kirchenrechtliche Bedeutung des Konzils von Trient, in: G. Schreiber (Hg.), *Weltkonzil von Trient* Bd. I. Freiburg 1951, 288

¹¹⁹ 1580 Weihbischof v. Brixen, gest. 1590, Vgl. *LThK*¹ VII, 444

Statuten

Einige Monate später erschienen die approbierten „*Synodalstatuten*“ im Druck: *Decreta Synodalia Dioecesis Augustanae, Dilingae Mense Juni^o Anno M.D.LXVII. promulgata, Praesidente Illustriss. et Reverendiss. Dñō Dñō Othone, S.R.E. Episcopo Cardinale Albanensi et Augustano. Cum Gratia et Privilegio Caes. Maiest. Dilingae excudebat Sebaldus Mayer*¹²⁰

Diese Statuten waren in vier Hauptabschnitte mit insgesamt 55 Kapitel aufgliedert, die in freier Übersetzung aufgezählt werden sollen¹²¹.

I. Das Bekenntnis des einen katholischen Glaubens – das Tridentinische Glaubensbekenntnis – Liste der zur Ableistung des Trid. Glaubensbekenntnisses verpflichteten Personen – die verbotenen Bücher – die Verkündigung des Gotteswortes – der Augsburger Festkalender¹²² – das Fastengebot – über die Verehrung, Anrufung und die Reliquien der Heiligen – Wortlaut des apostolischen Glaubensbekenntnisses, des Vaterunsers und Ave Maria und des Dekalogs.

II. Der Gottesdienst – die Sakramente im allgemeinen – Taufe – Firmung – Eucharistie – die Feier der Messe – das Bußsakrament – die letzte Ölung – Priesterweihe – Ehe

III. Die Lebensführung der Geistlichen – das Konkubinat – über die Söhne von Geistlichen – die Residenzpflicht – Pfründehäufung – Clerici vagantes – die kanonische Ämterverleihung – Benefiziumsverzicht – die Cathedral- und Kollegiatkapitel – die Landdekane – die Pfarrer und ihr Amt – Verbot über die Veräußerung von Kirchengut – die Vermietung und Verpachtung von kirchlichem Eigentum – das Testament – die Friedhöfe und das Begräbnis – der Regularklerus – Armenhäuser, Spitäler und Pilgerheime – das Patronatsrecht – über den Bau und die Erhaltung der Kirchen – die kirchliche Immunität – Verbot für alle Kleriker, sich in weltliche Händel einzumischen – über das

¹²⁰ Bucher, Bibliographie Nr. 238; Hartzheim, *Concilia VII*, 148–213; J. C. Lünig, *Continuatio II. Spicilegii Ecclesiastici*. Leipzig 1721, 323–329; Braun, *Bischöfe III*, 470–480; Steiner, *Synodi II*, 390–522; Steiner, *Acta selecta* 91–116; F. Siebert, *Zwischen Kaiser und Papst*. Berlin 1943, 207, 210; Zoepfl, *Tridentinum* 144–149; Zoepfl, *Bischöfe II*, 359–365

¹²¹ Steiner, *Synodi II*, 390–392

¹²² Steiner, *Synodi II*, 404–406. Im Bistum Augsburg galten als gebotene Feiertage außer Ostern und Pfingsten mit den zwei nachfolgenden Tagen und Christi Himmelfahrt und Fronleichnam folgende Feste: Beschneidung des Herrn (1.1.), Epiphanie (6.1), Mariä Lichtmeß (2.2), Apostel Matthias (24. 2.), Mariä Verkündigung (25. 3.), hl. Georg (24. 4.), Apostel Philippus und Jakobus (1. 5.), Geburt Johannes des Täufers (24. 6.), Apostelfürsten Petrus und Paulus (29. 6.), hl. Ulrich (4. 7.), Maria Magdalena (22. 7.), Jakobus (25. 7.), Anna (26. 7.), Afra (7. 8.), Laurentius (10. 8.), Mariä Himmelfahrt (15. 8.) Bartholomäus (24. 8.), Mariä Geburt (8. 9.), Matthäus (21. 9.), Erzengel Michael (29. 9.), Simon und Judas (28. 10.), Fest Allerheiligen (1. 11.), Martin (11. 11.), Katharina (25. 11.), Andreas (30. 11.), Nikolaus (6. 12.), Thomas (21. 12.), Geburt des Herrn (25. 12.), Stephanus (26. 12.), Apostel Johannes (27. 12.), Unschuldige Kinder (28. 12.). Dazu kamen die Patrozinien und Kirchweihfeste der einzelnen Gemeinden.

Schulwesen – der Beitrag der Geistlichen zum Dillinger Seminar, Erklärung zur Errichtung eines Klerikerseminars im Bistum Augsburg.

IV. Die Kirchensatzungen – die Reskripten – 9 Fragen, den Zustand der Bistumspfarreien betreffend – über die Synoden – Verpflichtung für den Generalvikar, die Offiziale und kirchlichen Richter, das Trid. Glaubensbekenntnis abzulegen – über das Amt des Generalvikars und Offizials – die Siegler und Notare – die Prokuratoren – das geistliche Gericht – der Kauf geistlicher Ämter (Simonie) – über den Wucher – kirchliche Strafen betreffend – die Exkommunikation. –

Aus der Fülle der Einzelbestimmungen, die einen Einblick in das geistliche Leben der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Bistum Augsburg bieten, seien vor allem jene herausgegriffen, die unter Bezug auf die Trienter Konzilsbeschlüsse neue Ansätze für die Reform aufzeigten¹²³. Der Kardinal war sich darüber im klaren, daß eine religiöse Erneuerung die bedingungslose Mitarbeit des Welt-, aber auch des Ordensklerus voraussetzte. Deshalb setzte er sich rückhaltlos für eine bessere wissenschaftliche und spirituelle Ausbildung der Priester ein, die dann durch eine vorbildliche Lebensführung und durch würdige Verrichtung ihrer geistlichen Funktionen die Gemeinden im Glauben stärken und wieder fester an die Kirchen binden konnten. Diesem Ziel sollte das Diözesanseminar dienen, das der Fürstbischof errichten wollte. Er stellte dieses Anliegen besonders heraus¹²⁴, vor allem, daß das Konzil die Bischöfe ermächtigt habe, kirchliche Einkünfte für den Unterhalt solcher Ausbildungsstätten heranzuziehen. Auch den Ordensoberen schrieben die Synodalstatuten vor, junge Fratres an katholische Gymnasien zu schicken und sie am Studienort in geeigneten Kollegien unterzubringen¹²⁵. Ferner verlangte der Kardinal, trotz des herrschenden Priestermangels, ein verschärftes Examen der Weihekandidaten. Diese hatten sich jeweils vier Tage vor ihrer Ordination in Augsburg einzufinden, wo sie nach Vorschrift des Tridentinums geprüft wurden¹²⁶.

Größten Wert legte Otto Truchseß von Waldburg auf eine vorbildliche Lebens- und Amtsführung der Welt- und Ordensgeistlichen. Sie sollten den Gläubigen ein gutes Beispiel geben. So verordnete er den Dom- und Kollegiatkanonikern streng die Residenzpflicht, die genaue Beobachtung des Stundengebetes, die Bestrafung der Trunkenbolde, Konkubinarier und Glücksspieler, die Abgabe von Almosen an Arme, die Gehorsamspflicht den Stiftsdekanen gegenüber, das Studium von jüngeren Mitgliedern an katholischen Gymnasien

¹²³ Vgl. auch Zoepfl, Bischöfe II, 361–364

¹²⁴ Steiner, Synodi II, 498, P. III, 23

¹²⁵ Steiner, Synodi II, 486, P. III, 16

¹²⁶ Steiner, Synodi II, 447, P. II, 9

und Universitäten und im Fall einer Heirat die Restitution aller empfangenen Kirchengüter¹²⁷.

Ähnliches trug er in den Statuten den Religiösen auf. Diesen wurde der Besitz jeglichen Privateigentums verboten. Sie hatten zu den gemeinsamen Mahlzeiten im Refektorium zu erscheinen und am Chorgebet zur Tages- und Nachtzeit teilzunehmen. Sie durften keine weltliche Kleidung tragen, sollten bescheiden leben und die Klausur beobachten. Wenig Verständnis zeigte der Fürstbischof auch für die oft aufwendige und prunkvolle Ausstattung der klösterlichen Räume. Die Oberen hatten vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß die Bibliotheken besser geordnet und ausgebaut wurden und die jüngeren Novizen eine gediegene wissenschaftliche Ausbildung erhielten.

Schließlich wiesen die Statuten darauf hin, daß niemand vor vollendetem 16. Lebensjahr die Profess ablegen und keine Äbtissin, die jünger als 40 Jahre alt war, bestellt werden durfte¹²⁸.

Zahlreiche Details beinhaltete auch das Synodaldekret, das sich mit den Ruraldekanen befaßte. Die von den Kapitularen gewählten und vom Bischof konfirmierten Dekane hatten darauf zu achten, daß sich keine fremden Kleriker ohne bischöfliche Genehmigung in den Dekanaten aufhielten, zweimal im Jahr Konferenzen abgehalten und alle Kirchen visitiert wurden. Außerdem mußten die Dekane regelmäßig über die Kapitelsgeistlichen nach Augsburg berichten, bestehende Mißstände melden und vor allem auf haeretische Strömungen in ihrem Gebiet ein Augenmerk haben¹²⁹.

Ausführliche Anweisungen enthielten die Statuten ebenfalls zur Lebensführung des Pfarrklerus: Entscheidend für die Frömmigkeit der Gläubigen ist das Beispiel ihrer Priester¹³⁰. Sie hatten innerhalb eines Monats nach Abschluß der Synode bei Androhung einer längeren Suspension wieder geistliche Kleidung und Tonsur zu tragen. Verboten wurde ihnen der Besuch von Gastwirtschaften und Weinhäusern und die Teilnahme an Tanzveranstaltungen und Jagden. Bei Nichtbeachtung mußten sie vier Gulden zahlen¹³¹. Desgleichen sollten sie die Konkubinen entlassen und statt dessen Verwandte oder Frauen ab dem 40. Lebensjahr in ihrem Haushalt beschäftigen.

Streng untersagte der Bischof, daß Priestersöhne ihrem Vater ministrierten, Unterhalt aus Benefizien erhielten oder auf Grabsteinen zusammen mit dem Namen des Vaters genannt wurden¹³². Andererseits aber verlangten die Statu-

¹²⁷ Steiner, Synodi II, 470–472, P. III, 9

¹²⁸ Steiner, Synodi II, 484–490, P. III, 16

¹²⁹ Steiner, Synodi II, 472–475, P. III, 10

¹³⁰ Steiner, Synodi II, 456, P. III, 1

¹³¹ a. a. O.

¹³² Steiner, Synodi II, 459, P. III, 2; 461, P. III, 3

ten, daß die Geistlichen von ihren Patronatsherren ausreichende Bezahlung bekamen, aber auch ihren Hilfspriestern Entlohnung gewährten¹³³.

Umfangreiche Anordnungen enthalten die Synodaldekrete schließlich zur Amtsführung des Pfarrers. Der Bischof betonte zunächst die Wichtigkeit der würdigen Meßfeier und die Beobachtung der liturgischen Vorschriften: Unser Jahrhundert ist bestrebt, die Zeremonien immer mehr zu verändern, zu profanieren und neue einzufügen¹³⁴. Er tadelte, daß in vielen Kirchen die Altarwäsche und die Gewänder schmutzig wären und beklagte den „schweren Mißbrauch“, ohne einen Ministranten zu zelebrieren¹³⁵, desgleichen die Gewohnheit, beim Hochamt Gloria, Präfation, Sanctus und Agnus dei verkürzt zu singen¹³⁶. Die Gläubigen sollten auch immer wieder angehalten werden, die Kommunion nicht nur an Ostern, sondern zusätzlich an den anderen Festtagen zu empfangen¹³⁷. Desgleichen verboten die Statuten, während der Meßfeier in der Kirche herumzulaufen, sich zu unterhalten, Possen zu treiben und vor dem Schlußsegen das Gotteshaus zu verlassen¹³⁸. Was aber die Kirchenmusik betraf, so sollte sie „erbauen und den Geist erheben“, nicht nur „den Ohren schmeicheln“. Evangelische Gesänge (cantiones haeticorum) aber, mochten sie noch so lieblich klingen, waren in den Kirchen des Bistums nicht gestattet, dagegen sollten die alten katholischen deutschen Lieder wieder mehr gesungen werden¹³⁹.

Große Bedeutung schrieb der Fürstbischof auch der Verkündigung des Gotteswortes zu, so daß er die Zelebration während der Predigt untersagte¹⁴⁰. Die Predigt selbst sollte mit Hilfe von guten Predigtbüchern vorbereitet werden¹⁴¹ und im Laufe der Zeit möglichst die ganze Glaubenslehre behandeln: Die evangelischen Prädikanten sprechen nur von der Barmherzigkeit Gottes

¹³³ Steiner, Synodi II, 475–479, P. III, 11

¹³⁴ Steiner, Synodi II, 414–421, P. II, 1

¹³⁵ Steiner, Synodi II, 435–443, P. II, 6

¹³⁶ Steiner, Synodi II, 419, P. II, 1; 437, P. II, 6

¹³⁷ Steiner, Synodi II, 432, P. II, 5

¹³⁸ Steiner, Synodi II, 419, P. II, 1; 479, P. III, 11

¹³⁹ Steiner, Synodi II, 419, P. II, 1; Zoepfl, Bischöfe II, 363

¹⁴⁰ Steiner, Synodi II, 399, P. II, 6

¹⁴¹ Steiner, Synodi II, 399, P. I. 5. Der Kardinal verwies u. a. auf: Johann Eck (1486–1543), Deutsche Predigten für die Sonn- und Feiertage, über die sieben Sakramente und die zehn Gebote. Vgl. F. Zoepfl, Johannes Eck, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben VI. München 1958, 203; Friedrich Nausea (um 1494–1552), Centuria IV homiliarum 1530, deutsch 1535. Vgl. LThK¹VII, 459; Johann Hoffmeister (1509/10–1547), Homilien 2 Bde. 1547, Predigten über die Sontäglichen Evangelien des gantzen Jars 1548. Vgl. LThK¹IV, 93; Johann Müller aus Landsberg, genannt Landsberger († 1539 oder 1544), De sacerdotali dignitate 1514. Nicht zu verwechseln mit Johann Landtsberger OCarm in Augsburg. Vgl. LThK¹VI, 371; Heinrich Helm (+ um 1560?), Homiliarum tomi I–V. Vgl. LThK¹IV, 952; Martin Eisengrein (1535–1578), kaiserlicher Hofprediger, verfaßte zahlreiche Predigtbücher. Vgl. LThK¹III, 606

und der Verdienstlichkeit des Glaubens. Dagegen sollten die katholischen Kanzelredner auch die Themen der Buße, des Gehorsams, der guten Werke, der Heiligenverehrung, des Fastens aufgreifen, ferner das Glaubensbekenntnis, die Sakramente und Segnungen behandeln, sich aber grundsätzlich übler Schmähungen der kirchlichen und staatlichen Obrigkeit gegenüber enthalten¹⁴².

Hinsichtlich der Sakramentenspendung verlangte Otto Truchseß von Waldburg ebenfalls die genaue Beobachtung der Vorschriften, die in einem neuen Rituale zusammengefaßt werden sollten¹⁴³. Desgleichen betonte er die Pflicht des Pfarrers, für Taufe, Firmung, Eheschließung und Bestattung Matrikelbücher anzulegen und sorgfältig zu führen¹⁴⁴. Besonders eindringlich ermahnte der Bischof die Pfarrer, bei der Trauung die Bestimmungen des Tridentinischen Konzils, vor allem des Dekrets Tametsi, genauestens zu beachten¹⁴⁵. Zum besseren Verständnis sollte die Eheschließungsformel in dem schon angesprochenen Rituale in lateinischer und deutscher Sprache abgedruckt werden; doch mußten die Seelsorger zunächst vergeblich auf diese Handreichung warten¹⁴⁶.

Aus der großen Fülle der Synodalbestimmungen seien zum Schluß nur noch die Kapitel 18, 19 und 22 des 3. Hauptteils angesprochen. In Kapitel 18 verlangte der Kardinal, daß die Patronatsherren auf vakante Pfründen innerhalb von vier Monaten geeignete Bewerber präsentieren sollten, anderenfalls wollte er von sich aus diese Stellen besetzen, um eine kontinuierliche Seelsorge nicht zu gefährden¹⁴⁷.

Kapitel 19 enthält u. a. Bestimmungen über den Bau und die Benützung der Kirchen. Gotteshäuser durften nur mit bischöflicher Genehmigung errichtet werden. Streng war es verboten, in den Gotteshäusern und deren Vorhallen sowie auf den Friedhöfen Handelsgeschäfte zu treiben, desgleichen diese Orte – abgesehen von Kriegsfällen und Brandkatastrophen – als Lager für Getreide, Wein, Wolle, Stoffe und sonstige Gerätschaften zu verwenden¹⁴⁸.

Das Kapitel 22 befaßte sich mit den Schulen. So wurde von den Lehrern der katholischen Knabenschulen, aber auch von den Frauen, die an einzelnen Orten Mädchen im Lesen und Schreiben unterrichteten, die Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses verlangt¹⁴⁹. Auf diese Weise sollte die katholische Erziehung der Kinder sichergestellt werden. Aber konnten Vorschriften allein eine Reform bewirken? Petrus Canisius jedenfalls schien skeptisch zu sein.

¹⁴² Steiner Synodi II, 400, P. I, 5

¹⁴³ Steiner Synodi II, 422, P. II, 2

¹⁴⁴ Steiner Synodi II, 426, P. II, 3; 429, P. II, 4; 452, P. II, 10; vgl. Synode 1548 S. 32

¹⁴⁵ Zoepfl, Bischöfe II, 364; Steiner, Synodi II, 449–455, P. II, 10

¹⁴⁶ Steiner, Synodi II, 420, P. II, 1

¹⁴⁷ Steiner, Synodi II, 492, P. III, 18

¹⁴⁸ Steiner, Synodi II, 493–495, P. III; vgl. Synode 1434/35 S. 22

¹⁴⁹ Steiner, Synodi II, 497, P. III, 22

Zurückhaltend erwartete er „aliquem fructum“¹⁵⁰, keinesfalls aber eine gesamte Erneuerung der Kirche von Augsburg.

Auswirkungen

Diese erste nachtridentinische Bistumssynode im deutschsprachigen Raum unterschied sich grundsätzlich von allen vorausgegangenen. Hatten die früheren Synoden fast immer nur bereits vorhandene Statuten übernommen und diese höchstens überarbeitet, so wurden die Synodaldekrete von 1567 in engster Anlehnung an die Tridentinischen Beschlüsse, z. T. mit Hinweis auf die jeweiligen Kanones, abgefaßt und mit zeit- und ortsbezogenen Ergänzungen versehen. Die Verfasser, zu denen maßgeblich Petrus Canisius und P. Alfons Pisanus¹⁵¹ gehörten, hatten vorzügliche Arbeit geleistet. Vergleicht man diese Statuten mit denen der letzten Synode des alten Reichsbistums von 1610 (vgl. Konkordanz)¹⁵², dann wird deutlich, daß diese, von Einschüben und Modifizierungen abgesehen, seitenweise mit jenen von 1567 identisch sind. So bildete letztlich nicht die „Dekretensammlung der großen Diözesansynode“¹⁵³ von 1610 die „Grundlage für die Restaurierung von Klerus und Volk“¹⁵⁴, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts einsetzte, es waren vielmehr die Statuten von 1567, die nun, fast 100 Jahre später, Früchte trugen.

Dabei stellt sich allerdings noch die Frage, ob die Synode überhaupt so starke Impulse für die später einsetzende Erneuerung gegeben hat, oder ob nicht andere Faktoren, z. B. die Tätigkeit der Gesellschaft Jesu, eine viel bedeutsamere Rolle spielten?¹⁵⁵

Waren es nicht die Jesuiten, die durch ihre wissenschaftliche Ausbildung an den Schulen, durch die Marianischen Kongregationen und die geistlichen Übungen das religiöse Leben vieler Weltpriester, Ordensleute und Laien vertieft und spirituell geformt haben?

Wie immer man die Gewichtungen auch setzen mag, zu Lebzeiten des Kardinals stellten sich noch kaum sichtbare Erfolge ein. Der hohe und niedere Klerus war nicht bereit gewesen, die Ausbildungskosten für den Priesternachwuchs mitzutragen, und die Religiösen setzten sich gegen eine Beeinträchtigung ihrer Privilegien und Exemtionen zur Wehr. Der Pfarrklerus aber verharnte weiterhin im gewohnten Schlendrian. So richtete im Februar 1574, ein knappes Jahr nach dem Hinscheiden des Kardinals, sein Nachfolger Johann Eglof von Knöringen ein Schreiben an alle Dekane und Kammerer, in dem er sich bitter

¹⁵⁰ Zoepfl, Bischöfe II, 365

¹⁵¹ Zoepfl, Tridentinum 143

¹⁵² s. Anhang S. 67

¹⁵³ Zoepfl, Knöringen 171

¹⁵⁴ Spindler, Heinrich von Knöringen, in: JHVD 24, 1911, 45

¹⁵⁵ Zoepfl, Bischöfe II, 695

über die Haltung der Geistlichen beklagte¹⁵⁶: Die Synodalstatuten hätten bisher noch keine Besserung der Zustände gebracht. „Zuchtlosigkeit, Unmäßigkeit, Schamlosigkeit, Streitsucht kennzeichneten das klerikale Leben. Der schlimmste Makel aber sei der Konkubinat . . . Selbst Mönche, die auf Klosterpfarreien die Seelsorge ausübten, hielten sich Konkubinen.“ Verschärfte Visitationen sollten Abhilfe schaffen, doch blieb der nur zweijährigen Amtszeit des Bischofs ein sichtbarer Erfolg versagt.

Auch unter *Marquard vom Berg* machten die Reformbemühungen kaum Fortschritte. Fehlte dem Bischof vielleicht das nötige Durchsetzungsvermögen¹⁵⁷? So faßte er wohl den Plan, eine Bistumssynode einzuberufen, doch kam es nicht zur Ausführung¹⁵⁸. Anfang April 1577 schrieb der Bischof an den bayerischen Herzog Albrecht, daß er eine Synode vorhabe, und etwa zur selben Zeit verfaßte er eine Adhortatio für diese künftige Klerusversammlung, die ebenfalls in Dillingen tagen sollte. Er verglich in diesem Manuskript die Synode mit einer „ordinaria officina“, einer Apotheke, die Heilmittel für die Schäden des geistlichen Lebens bereithalte. Er dachte auch daran, die 1567 abgelehnte fünfprozentige Seminarabgabe erneut zu fordern und die Dillinger Universität als Studienort für die Religiösen besonders zu empfehlen¹⁵⁹. Widrige Umstände allerdings verhinderten das Zustandekommen dieser geplanten Synode. Es war der letzte Versuch im ausgehenden 16. Jahrhundert gewesen¹⁶⁰.

V. Die Augsburger Bistumssynode von 1610

Anders als seine unmittelbaren Vorgänger war der 1598 gewählte und 1599 inthronisierte *Fürstbischof Heinrich von Knöringen*¹⁶¹ gewillt, mit aller Tatkraft die Reform der Augsburger Kirche voranzutreiben. Bereits bei seiner Amtsübernahme hatte er sich vorgenommen, eine Diözesansynode einzuberufen. Doch verging noch ein Jahrzehnt, bis er seinen Plan verwirklichen konnte. Dies teilte er dem Protektor der deutschen Nation, Kardinal Ottavio Paravicini, mit, der ihm eine Bulle des Papstes Paul V. vermittelte¹⁶². Der Papst schrieb am 25. Mai 1610, daß er das Vorhaben sehr begrüße. Er wies ausdrücklich auf die

¹⁵⁶ Sammelband *Mandata et decreta* Nr. 5 in ABA; Steiner, *Acta selecta* 138; Braun, *Bischöfe* IV, 9. 11; Zoepfl, *Tridentinum* 153

¹⁵⁷ Zoepfl, *Bischöfe* II, 695

¹⁵⁸ Braun (*Bischöfe* IV, 34) und Specht (*Universität* 72) vertreten auf Grund einer Nachricht von 1582 die Auffassung, daß 1579 oder 1580 eine Diözesansynode nach Dillingen einberufen wurde. Doch findet sich dafür kein Beleg.

¹⁵⁹ Zoepfl, *Bischöfe* II, 652; Steiner, *Acta selecta* 116ff.

¹⁶⁰ Ders. 653

¹⁶¹ Spindler, *Heinrich v. Knöringen*; Zoepfl, *Knöringen* 168–179

¹⁶² Steiner, *Acta selecta* 153 ff.; Braun, *Bischöfe* IV, 95

Trienter Konzilsbeschlüsse hin und ermahnte eindringlich den Bischof, sein Augenmerk auf die Errichtung des Tridentinischen Seminars im Bistum Augsburg zu lenken: „Illud maxime est efficax ad Ecclesiae reformationem, quod clericorum seminariis erigendis.“ Außerdem wollte er allen Gläubigen, die den Eröffnungsgottesdienst der Synode besuchten oder an diesem Tag in den Pfarrkirchen die Sakramente empfangen, einen vollkommenen Ablass und den Synodalen pro Sitzungstag einen Ablass von hundert Tagen gewähren¹⁶³.

Einladung

Mit Schreiben vom 20. Juli 1610 lud Fürstbischof Heinrich von Knöringen den hohen und niederen Klerus zur Teilnahme an der vom 3. bis 9. Oktober gleichen Jahres geplanten Synode ein, die erstmals wieder nach mehr als 150 Jahren in der Reichsstadt Augsburg tagen sollte. Zugleich forderte er die Teilnehmer auf, die Tridentinischen Beschlüsse und die Synodalstatuten von 1567 gewissenhaft zu lesen, bestehende Mißstände zu melden und die Errichtung eines Diözesanseminars im positiven Sinne zu erwägen¹⁶⁴.

Die Mehrheit der Synodalen, u. a. alle Dekane der 34 Kapitel, leistete der Einladung Folge¹⁶⁵. Verschiedene entschuldigten sich, z. B. der Fürstpropst von Ellwangen, Johann Christoph von Westerstetten, Abt Johannes Beck vom Zisterzienserklöster Kaisheim und der Prior des Franziskanerkonvents in Gmünd. Andere schickten Prokuratoren, d. h. bevollmächtigte Vertreter, z. B. die Prämonstratenseräbte von Roggenburg, Steingaden und Ursberg und zahlreiche Frauenstifte und -klöster. Unentschuldig aber blieben fern der Prior der Kartause Buxheim, die Deutschordensherren der Kommenden Kleinerdingen, Blumenthal, Kapfenburg, Oettingen und Donauwörth, die Augustiner von Gmünd, die Franziskaner von Augsburg und Maihingen, die Kapuziner von Augsburg und Günzburg, die Jesuiten von Dillingen, Augsburg, Landsberg, Füssen und Donauwörth, die Zisterzienserinnen von Ober- und Niederschönenfeld und Kirchheim und die Franziskanerinnen von Maria Stern, Augsburg, Klosterbeuren, Memmingen, Kaufbeuren, Mindelheim, Welden und Hochaltingen. Diese waren exemt und unterstanden nicht der bischöflichen Jurisdiktion. Sie befürchteten eine Beeinträchtigung ihrer Privilegien und Rechte.

Verlauf

Nimmt man an, daß pro Landkapitel außer dem Dekan auch der Kammerer mitkam – wie es die Einladung vorsah –, so betrug die Zahl der Synodalen ohne

¹⁶³ Braun, Bischöfe IV, 95

¹⁶⁴ Steiner, Synodi II, 523

¹⁶⁵ Khamm, Hierarchia I, 400–403; Steiner, Synodi II, 527–530

die Vertreter des Domkapitels, die in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt sind, etwa 160.

Diese zogen am Sonntag, den 3. Oktober, um 7 Uhr von der bischöflichen Pfalz, wo man die Chorkleidung angelegt hatte, zum Dom. Hier erwarteten bereits die angesehensten Bürger und Bürgerinnen der Stadt und eine große Volksmenge die Geistlichkeit. Das Gotteshaus war eigens für die Synode vorbereitet worden. Einblick geben uns ein 1610 erschienenes Flugblatt „Abriss und fürbildung der Sessionen des catholischen Geistlichen synodi, so zu Augspurg in der Thumbkirchen . . . gehalten worden“, gedruckt bei Samuel Dilbaum¹⁶⁶, und das Gemälde von Thomas Maurer aus der Zeit von 1616¹⁶⁷. Auf der Evangelienseite hatte man vor dem Kreuz- oder „Frühmeß-Altar“ ein „Pruggen auffgericht, die mit schönen Tapetereien überzogen gewesen“. Dort befanden sich unter dem Himmel der erhöhte Platz des Fürstbischofs und die Sitze der Domdignitäre, während der Sessel des Weihbischofs auf der Epistel-seite stand¹⁶⁸. Die übrigen Synodalen aber saßen im Kirchenschiff.

Nach der in deutscher Sprache gehaltenen Predigt des P. Gregor Rosephius SJ¹⁶⁹, der bereits 1567 die Dillinger Synode mit einer Homilie eingeleitet hatte, zelebrierte der Fürstbischof unter Assistenz der Domherren das Amt zu Ehren des Heiligen Geistes, das mit gesungenem Tedeum abschloß. Am Nachmittag traf man sich erneut um 14 Uhr in der Kathedrale. Nach einer weiteren lateinischen Ansprache des Dompredigers P. Georg(?) Saller SJ¹⁷⁰ wurden die vom Bischof bestellten Promotoren und Aktuare vereidigt. Die gesungene Vesper beendete den ersten Tag. Vor Verlassen des Gotteshauses aber wurden die Synodalen noch eindringlich ermahnt, in der Stadt zu bleiben, sich in den Quartieren bescheiden und geziemend zu benehmen und eventuelle Klagen nicht direkt bei den Gastgebern, sondern bei der Synodenleitung vorzubringen¹⁷¹.

Am Montag, 4. Oktober, versammelten sich die Synodalen wie an allen folgenden Sitzungstagen um 7 Uhr im Dom, wo Abt Johannes Merk von St. Ulrich und Afra die Eucharistie feierte. Darnach wurden die Laien unter Androhung der Exkommunikation aus dem Gotteshaus verwiesen und die

¹⁶⁶ Vgl. Welt im Umbruch, Ausstellungskatalog. Augsburg 1980, I, 389f.; Augsburg, Bilddokumente. München 1976, Nr. 220

¹⁶⁷ Welt im Umbruch, Ausstellungskatalog I, 387–389

¹⁶⁸ Flugblatt von S. Dilbaum, in: Ausstellungskatalog Welt im Umbruch I, 390

¹⁶⁹ Siehe Anm. 96

¹⁷⁰ Es handelt sich um Johann Saller, Augsburger Domprediger von 1600 bis 1611, gest. 1630 in München. Vgl. Pl. Braun, Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg. München 1822, 106; C. Sommervogel, Bibliothèque de la Compagnie de Jésus Bd. VII, Sp. 476. Der Vorname Georg erscheint erstmals auf dem Flugblatt von S. Dilbaum und wurde von Khamm und Steiner unbesehen übernommen

¹⁷¹ Khamm, Hierarchia I, 403–408; Steiner, Synodi II, 531–535

Portale geschlossen. Nachdem alle Anwesenden namentlich aufgerufen und die unentschuldig Abwesenden wegen ihrer Widersetzlichkeit gerügt worden waren, begann, von einer zweistündigen Mittagspause unterbrochen, die Verlesung des ersten Hauptteils der von den Dillinger Jesuiten Christoph Grenzing und Georg Eberhard¹⁷² überarbeiteten Statuten von 1567. Diese Sessio schloß gegen 16.30 Uhr.

Am Dienstag, 5. Oktober, zelebrierte Abt Thomas Holl von Elchingen das Amt. Bis 11 Uhr dauerte der Vortrag des 2. Hauptkapitels, und um 14 Uhr folgte die erste Hälfte des 3. Hauptabschnittes über das Leben der Priester. Dann ordnete der Bischof die Aufgliederung der Synodalversammlung in vier Gruppen (*classes*) an, die getrennt für sich über die Statuten beraten sollten. Die Domherren begaben sich in das Kapitelhaus, die Äbte und Prokuratoren der entschuldigten Prälaten und der Frauenklöster versammelten sich in der Dompropstei, die Vertreter der Kollegiatsstifte erhielten die Domkustodie zugewiesen, die Dekane und Kammerer aber trafen sich in der Domscholasterie, und die Abgeordneten der Bettelorden tagten im Dominikanerkloster¹⁷³.

Am Mittwoch, 6. Oktober, wurde nach dem gemeinsamen Gottesdienst, den Propst Jakob Flexle vom Augustinerchorherrenstift Wettenhausen feierte, die zweite Hälfte des 3. Hauptteils verlesen. Nachmittags trafen sich die einzelnen Gruppen wieder in den ihnen zugeteilten Tagungsräumen. Hauptthema war die Errichtung und Sicherstellung des von Papst und Bischof gewünschten Diözesanseminars in Dillingen, das dem bestehenden Priestermangel abhelfen sollte. Während die Dekane und Kammerer sich bereitklärten, über zehn Jahre hin einen entsprechenden Beitrag zu leisten und tatsächlich innerhalb von etwa vier Jahren eine Summe von 6000 Gulden aufbrachten, verhielt sich der Regularklerus wiederum ablehnend¹⁷⁴. Er machte alle möglichen Ausflüchte, verwies auf die schon bestehenden großen Belastungen, auf die geringen Einkünfte und die vom Reich geforderten großen Steuern. Sollten sich die Zeiten bessern, dann würde man sicher etwas tun. Diese Voten und verschiedene Beschwerden wurden dem Bischof übergeben.

Am Donnerstag, 7. Oktober, übernahm der Dominikanerprovinzial der deutschen Ordensprovinz den Gottesdienst im Dom. Darauf erfolgte die Verlesung des letzten und vierten Teils der Statuten. Die übrige Zeit des Tages aber war wiederum mit den Beratungen in den vier Gruppen ausgefüllt.

¹⁷² Zu Chr. Grenzing vgl. Specht, *Universität* 267; Rummel, *Priscianensis, Register*. Grenzing war von 1603 bis 1618 Rektor der Dillinger Universität, von 1618 bis 1636 Provinzial der oberdeutschen Provinz. Zu G. Eberhard vgl. Specht, *Universität* 267, 278, 279. Eberhard war Kanzler der Universität (1609–1619) und Beichtvater des Bischofs Heinrich von Knöringen

¹⁷³ Dompropstei (= Hotel am Dom), Domkustodie (Bischofshaus), Domscholasterie (= Dompfarrhof), Dominikanerkloster (= Römisches Museum)

¹⁷⁴ Braun, *Bischöfe* IV, 103; Specht, *Universität* 450

Am Freitag, 8. Oktober, zelebrierte der Prior von Ursberg die Eucharistie. Nachdem der Bischof zusammen mit den Räten alle Voten und Gravamina geprüft hatte, versammelte sich das Plenum gegen 15 Uhr im Dom, wo Heinrich von Knöringen auf die einzelnen Klagen und Anfragen einging und schließlich nochmals auf das von ihm erbetene subsidium caritativum für das Seminar und zur Deckung von Kriegsschulden hinwies, ohne allerdings beim Regularklerus entsprechenden Widerhall zu finden.

Der Samstag, 9. Oktober, bildete den Abschluß der Synode. Weihbischof Sebastian Breuning¹⁷⁵ feierte um 7.30 Uhr einen festlichen Pontifikalgottesdienst im Dom, bei dem der Dillinger Kanonikus Michael Heidelberger¹⁷⁶ eine lateinische Ansprache hielt. Das mit „lieblicher Musik“ begleitete Tedeum, mehrere Orationes und der bischöfliche Segen haben „dem Synodo ein End gemacht“.

Statuten

Was die Statuten betrifft, so wurden diese nach Beendigung der Synode bei Johann Mayer in Dillingen in Druck gegeben. Sie erschienen 1611 unter dem Titel: *Decreta Synodalia Dioecesis Augustae Praesidente Rev^{mo} et Ill^{mo} Principe ac Domino D. Henrico Ep̄o Augustano Augustae Vindel. Añō Dñj MDCX Mens. Octob: promulgata*¹⁷⁷.

Die Synodaldekrete gliedern sich wie die von 1567 in vier Hauptkapitel und behandeln den Glauben, den Gottesdienst und die Sakramente, das Leben der Geistlichen und die Kirchensatzungen. Neu hinzugefügt wurden im 1. Hauptteil die Abschnitte 5 bis 7.

Der 5. Abschnitt gibt Anweisungen zum Schutz der Religion, die z. T. schon im Religionsmandat von 1600 enthalten sind¹⁷⁸. Die Eltern und Dienstherrn sollten darauf achten, daß die Kinder und Untergebenen von allen ketzerischen Lehren ferngehalten werden. So verbot der Bischof beispielsweise, Kinder in evangelische Ortschaften zu schicken. Auch hatten die Seelsorger dafür Sorge zu tragen, daß keine protestantischen Lehren weder durch Wort noch durch Schriften verbreitet wurden.

¹⁷⁵ Schröder, *Weihbischöfe* 454–457

¹⁷⁶ Johann Michael Heidelberger, immatrikuliert in Dillingen 1583, geboren in Sipplingen am Bodensee, bischöflicher Hofkaplan, 1608 Pfarrer in Schretzheim bei Dillingen, 1609 zum Dr. theol. promoviert, bischöflich augsburgischer Rat und Kanonikus am Stift St. Peter in Dillingen, resignierte 1631 auf die Pfarrei Schretzheim, stiftete 1636 ein Stipendium für einen geistlichen Studenten an der Dillinger Universität. Sein Bruder, Georg Heidelberger, war von 1613–1627 Pfarrer in Donauualtheim. Vgl. Pfarrarchiv Donauualtheim; Th. Specht, *Matrikel der Universität Dillingen*. Dillingen 1909–1913, 1583, Nr. 126; Specht, *Universität* 404

¹⁷⁷ *Welt im Umbruch*, Ausstellungskatalog. Augsburg 1980, I, Nr. 395; Spindler, *Heinrich v. Knöringen* 38–44; Steiner, *Synodi II*, 539–655; Braun, *Bischöfe IV*, 99–104

¹⁷⁸ Steiner, *Synodi II*, 552–554

Im 6. Abschnitt bemühte sich der Bischof, den weitverbreiteten Aberglauben zu bekämpfen¹⁷⁹. Alle Arten von Magie, Wahrsagerei, Bannungen und Zauberei wurden streng verboten. Gegen Zauberer und Giftmischer, die mit dem Teufel im Bund standen und den Menschen und Tieren auszehrende Krankheiten zufügten und sie behexten, vergifteten, töteten oder unfruchtbar machten, sollte nach genauer Untersuchung mit aller Strenge des kirchlichen und staatlichen Gesetzes vorgegangen werden.

Der 7. umfangreiche Abschnitt befaßte sich mit der religiösen Unterweisung. Der Oberhirte gebot u. a., in Übereinstimmung mit den Trienter Dekreten, die sonntägliche Katechese unter Verwendung der Katechismen des Petrus Canisius oder des Kardinals Robert Bellarmin abzuhalten. Er gab auch Anweisung, daß die Priester u. a. über die Heiligen, die täglichen Gebete, den Gebrauch des Weihwassers und den Meßbesuch zu predigen hätten¹⁸⁰.

Während der zweite Hauptteil zum Großteil fast wörtlich den Synodaldekreten von 1567 entnommen ist, wurden im dritten Hauptteil folgende Kapitel eingefügt:

Nr. 10, Über das Priesteramt im allgemeinen¹⁸¹. Der Bischof wies auf die Einheit von Lehre und Leben hin, auf das tägliche Breviergebet, die würdige Feier der heiligen Messe und die genaue Beobachtung der Rubriken des *Missale Romanum*. Er ermahnte die Geistlichen, täglich die Eucharistie zu feiern und mindestens einmal im Monat zu beichten. Auch verbot er streng die Feier der sogenannten „Goldenen Messen“¹⁸².

Nr. 12, Über die Landkapitel¹⁸³. Mindestens zweimal im Jahr sollten sich Welt- und Ordenspriester eines Kapitels in einer Kirche oder einem Pfarrhof treffen, keinesfalls aber in einem Gasthaus. Tags zuvor hatten sie das Bußsakrament zu empfangen. Bei der Konferenz, deren Ablauf bis ins kleinste Detail vorgeschrieben war, mußte jedesmal ein Hauptteil der Synodaldekrete verlesen werden. Das Mittagessen sollte einfach und bescheiden sein, vor allem hätten sich die Geistlichen vor übermäßigem Alkoholgenuß zu hüten.

Schließlich verfügte der Bischof, daß jedes Kapitel ein eigenes Siegel und ein Kapitelbuch besitze, in das alle Namen der Kapitulare und sonstige wichtige Ereignisse einzutragen waren.

Nr. 14, Über die Vikare der inkorporierten Pfarreien¹⁸⁴. In den inkorporierten Stifts-, Kollegiats- und Klosterpfarreien durften Vikare nur mit Approbation des Bischofs angestellt werden. Die Oberen hatten einerseits über den

¹⁷⁹ Steiner, Synodi II, 554–555

¹⁸⁰ Steiner, Synodi II, 555–558

¹⁸¹ Steiner, Synodi II, 616–618

¹⁸² Zu den „Goldenen Messen“ vgl. J. A. Jungmann, *Missarum sollemnia* Bd. I. Freiburg 1952, 495

¹⁸³ Steiner, Synodi II, 622–625

¹⁸⁴ Steiner, Synodi II, 630

Lebenswandel der Vikare streng zu wachen, andererseits waren sie verpflichtet, einen ausreichenden Lebensunterhalt zu gewähren.

Gleiches galt auch – wie Kapitel 15 ausführte¹⁸⁵ – für die Hilfsgeistlichen der Pfarrer. Die Kooperatoren hatten Anspruch auf standesgemäße Behandlung und Unterbringung. Es war streng untersagt, diese bei den Knechten und Mägden einzuquartieren oder ihnen knechtliche Arbeiten aufzutragen.

Der 4. Hauptabschnitt über die Kirchensatzungen schließlich wiederholte, mit einigen Ergänzungen versehen, nur die einschlägigen Synodaldekrete von 1567.

Diese Synodalstatuten von 1610, die zum Großteil mit denen der Dillinger Reformsynode von 1567 identisch waren, besaßen de facto Gültigkeit bis zur Einführung des Codex Iuris Canonici im Jahr 1918. Neuauflagen erschienen 1656, 1693, 1776 und 1887¹⁸⁶. Fürstbischof Alexander Sigmund von Pfalz-Neuburg begründete die Auflage von 1693 mit dem Hinweis, daß durch die Kriege und Zeitläufte zahlreiche Exemplare verlorengegangen und die Statuten vielfach in Vergessenheit geraten wären. Jeder Geistliche sollte wieder im Besitz dieser Synodaldekrete sein und sie auch eifrig lesen.

VI. Geplante Synoden vom 17. bis 19. Jahrhundert

Wie aus einem Schreiben des Papstes Urban VIII. vom 3. Oktober 1626 hervorgeht¹⁸⁷, plante Bischof Heinrich von Knöringen eine zweite Synode, deren Durchführung aber durch die nachfolgenden Kriegsereignisse vereitelt wurde. Erst nach dem Westfälischen Frieden von 1648 ergaben sich günstigere Möglichkeiten. So monierte 1650 die Konzilskongregation, in Augsburg eine Synode vorzubereiten, und Papst Alexander VII. forderte mit einer Bulle vom 4. April 1656 die Oberhirten in Deutschland auf, Synoden und Visitationen abzuhalten¹⁸⁸. Der Wiener Nuntius Scipio Pannocchieschi d'Elici, Bischof von Pisa, empfahl in einem eigenen Schreiben dem Augsburger *Fürstbischof Sigmund Franz* die Einberufung einer Bistumssynode. Dieser überließ die Entscheidung seinem Administrator Johann Rudolf von Rechberg, der wiederum dem Generalvikar, Weihbischof Kaspar Zeiler, den Auftrag erteilte, mit seinen

¹⁸⁵ Steiner, Synodi II, 631

¹⁸⁶ Die Auflage von 1656 wurde gedruckt von Ignaz Maier, der von 1654 bis 1669 Buchdrucker in Dillingen war. Die Ausgabe von 1693 erschien bei der Witwe des Simon Utzschneider in Augsburg, versehen mit Titelkupfer (Augsburger Heilige und Stadtansicht) und einem Vorwort von Bischof Alexander Sigmund von Pfalz-Neuburg. Die 3. Ausgabe erfolgte 1776 bei Joseph Anton Labhart, Augsburg. Zur Ausgabe von 1887, vgl. Anm. 4

¹⁸⁷ Spindler, Heinrich v. Knöringen 44

¹⁸⁸ Steiner, Acta selecta 237–250; Braun, Bischöfe IV, 336–338; P. Rummel, Zur Geschichte des Augsburger Fürstbischofs Sigmund Franz, in: JAGB XIX, 1985, 41

Räten die bestehenden Möglichkeiten zu sondieren. Nach Rückfrage bei den benachbarten Ordinariaten Eichstätt, Freising und Konstanz, die alle negative Antworten erteilten, kam Zeiler zu dem Ergebnis, daß eine Bistumssynode zum dermaligen Zeitpunkt nicht möglich wäre. Die großen Beschwerden dieser Tage stünden im Wege, außerdem müßte der Bischof selbst eine solche Klerusversammlung leiten. Diese Aufgabe aber konnte Sigmund Franz nicht übernehmen, besaß er doch weder die bischöfliche Weihe noch die entsprechende geistliche Jurisdiktion. Somit unterblieb die Vorbereitung und Einberufung einer Diözesansynode im Jahr 1656. Als Ersatz sollten die Visitationen sorgfältiger durchgeführt werden.

Etwa 90 Jahre später unternahm der Pollinger Stiftsherr und Berater des *Fürstbischofs Joseph I. Landgraf von Hessen-Darmstadt*, Eusebius Amort, einen erneuten Vorstoß¹⁸⁹. Im Frühjahr 1747 empfahl er, dem Wunsch des Papstes Benedikt XIV. nachkommend, dem Augsburger Oberhirten die Abhaltung einer Diözesansynode, die viel zur Bildung des geistlichen Lebens im ganzen Bistum beitragen könnte. Fürstbischof Joseph I. nahm wohl diesen Plan auf, aber ob er ernsthaft um eine Verwirklichung bemüht war, erscheint ungewiß. In einer Verordnung, den Empfang der höheren Weihen betreffend, schrieb er am 4. Juli 1747¹⁹⁰: Es sei ihm ein besonderes Anliegen, nach dem Beispiel seiner Vorfahren und den Vorschriften des Tridentinischen Konzils eine Synode abzuhalten, zumal die letzte vor mehr als hundert Jahren einberufen wurde. Er sei davon überzeugt, daß es kein besseres Mittel gäbe, um die Kirchenzucht zu heben, die Sitten zu verbessern, die Exzesse einzudämmen und die bestehenden Zwistigkeiten beizulegen. Aber das „Geklirr der Waffen“ erlaube es im Augenblick nicht, daß er seinen Herzenswunsch befriedige. Der Bischof sprach hier den österreichischen Erbfolgekrieg an, der aber zu diesem Zeitpunkt kaum mehr das Bistumsgebiet bedrohte. Erneute Vorstöße des Pollinger Stiftsherrn scheiterten ebenfalls. Zwar hoffte dieser, daß der Bischof im Winter 1752/53 mit seinen Räten die künftige Synode vorbereiten würde, und im Mai 1753 brachte er seine Freude darüber zum Ausdruck, daß Joseph I. immer noch die Synode im Auge habe und sie als einziges Heilmittel zur Abstellung der bestehenden Mißstände betrachtete. Schließlich sprach Amort im Dezember gleichen Jahres ein letztes Mal die Synode an. Doch vergebens, der Plan kam nicht zur Ausführung.

¹⁸⁹ G. Rückert, Eusebius Amort und das bayerische Geistesleben im 18. Jahrhundert (= Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 20. Bd., 2. Heft). München 1956, 40

¹⁹⁰ Braun, Bischöfe IV, 461

Wiederum sollte fast ein Jahrhundert vergehen, bis der Gedanke an eine Synode erneut aufgegriffen wurde¹⁹¹. Im Revolutionsjahr 1848 erschien in der Augsburger Postzeitung (Nr. 28) eine „Einladung zu einer Petition um eine Bistumssynode“. Diese Anzeige war von dem Dekan des Kapitels Kirchheim, Pius Steppach, und dem Pfarrer von Siebnach, Alois Lerchenmüller, der Zeitungsredaktion in die Hände gespielt worden¹⁹². Lerchenmüller, schon mehrmals mit dem Ordinariat in Konflikt geraten, hatte außerdem im selben Jahr die „Rede Christophs von Stadion“ veröffentlicht, in deren Einleitung ebenfalls die Synode angesprochen wurde. Mit den Worten Josef Anton Steiners wies der Herausgeber darauf hin, daß „auf den Synoden die Einheit wieder erneuert werde“ und daß man die Synoden „mit vollem Recht die Nerven am Leibe der Kirche nennen kann“¹⁹³.

Weitere Arbeiten über Bistumssynoden erschienen 1849 in Freiburg, Regensburg und Augsburg. Sie brachten den Wunsch des Klerus zu gemeinsamer Aussprache und Beratung mit der Bistumsleitung zum Ausdruck, erwähnten aber auch die Möglichkeit, Laien teilnehmen zu lassen. Das aber widersprach ganz und gar dem kirchlichen Rechtsempfinden der Kurie und der Bischöfe. Der *Augsburger Oberhirte Peter von Richarz* war persönlich für dieses Anliegen aufgeschlossen und trotz geschwächter Gesundheit im Grunde gewillt, 1849 eine Bistumssynode einzuberufen. Aber er wollte sich nicht in der Öffentlichkeit drängen lassen, zumal er selbst große Schwierigkeiten hatte, den Plan zu verwirklichen. Rom verlangte nämlich, daß Diözesansynoden nur in Abhängigkeit von Provinzialsynoden abgehalten werden durften. Der Münchner Metropolit Karl August Graf von Raisach aber zeigte dazu keine Bereitschaft. So kam auch diese vom Bistumsklerus erwartete Synode nicht zustande.

Weitere Versuche unterblieben im 19. Jahrhundert. Um wenigstens die letzten im Grunde noch geltenden Synodalstatuten von 1610 dem Klerus wieder mehr ins Bewußtsein zu bringen, ordnete Bischof Pankratius von Dinkel 1887 einen überarbeiteten und mit Ergänzungen versehenen Nachdruck an¹⁹⁴.

¹⁹¹ H. Witetschek, Studien zur kirchlichen Erneuerung im Bistum Augsburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Augsburg 1965, 176–178

¹⁹² W. Steinböck, Alois Lerchenmüller, ein gemäßigter klerikaler Aufklärer im Bistum Augsburg, in: JABG XII, 1978, 273–277

¹⁹³ Steinböck a.a.O.

¹⁹⁴ Eine Bistumssynode wurde von Pankratius v. Dinkel nicht einberufen, wie Witetschek (vgl. Anm. 191) 178 irrtümlich vermutet

VII. Die „partielle Diözesansynode“ von 1908

Ebenso wie Bischof Pankrätius von Dinkel (1858–1895) hat auch sein Nachfolger Petrus von Hötzl (1895–1902)¹⁹⁵ nicht an die Einberufung einer Diözesansynode gedacht. Dagegen unternahm *Maximilian von Lingg* (1902–1930)¹⁹⁶ erstmals wieder den Versuch, 1908 eine synodenähnliche Versammlung einzuberufen. Nach seiner Rückkehr von der römischen Ad-Limina-Reise, die er am 20. März 1908 angetreten hatte, lud er das Domkapitel und die 40 Dekane für den 29. April zu einer Konferenz in das bischöfliche Palais ein. Wie die Augsburger Postzeitung berichtete, „ist diese der eigenen Initiative des Hochwürdigsten Oberhirten entsprungene sogenannte partielle Diözesansynode vom ganzen Klerus dankbarst und freudigst begrüßt worden, und ist auch wohl nichts so sehr wie derartige gemeinsame familiäre Besprechungen geeignet, in so vielen Dingen klaren Aufschluß zu geben, sowie das Band der Liebe und Einigkeit zwischen Bischof und Klerus sowohl, als auch unter diesem selbst zu festigen und zu stärken“¹⁹⁷.

Im Amtsblatt der Diözese allerdings hat diese Konferenz – um eine Synode konnte es sich nicht handeln, da die kirchenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren – keinerlei Niederschlag gefunden.

VIII. Die Diözesansynoden von 1919 und 1929

1919

1914 brach der Erste Weltkrieg aus, der in Deutschland und Bayern 1918 zum Sturz der Monarchie führte. Im selben Jahr aber trat auch das neue Kirchenrecht in Kraft, das u. a. in den Canones 356 bis 362 des Codex Iuris Canonici wieder verschärft die Einberufung von Diözesansynoden vorschrieb¹⁹⁸. Trotz aller widrigen Zeitumstände wollte *Maximilian von Lingg* dieser römischen Anweisung umgehend nachkommen. So teilte Generalvikar Magnus Niedermair im Amtsblatt vom 27. Juni 1919 dem Klerus mit, daß Seine Bischöflichen Gnaden beabsichtige, möglichst bald eine Diözesansynode zu halten. Die Geistlichen

¹⁹⁵ P. Rummel, Petrus v. Hötzl, Bischof von Augsburg, in: JABG V, 1971, 19–58; Ders., Hötzl, in: E. Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Berlin 1983, 316f.

¹⁹⁶ E. M. Buxbaum, Maximilian v. Lingg 1842–1930. Leben und Wirken eines Bischofs nach eigenen und zeitgenössischen Dokumenten. St. Ottilien 1982; P. Rummel, Maximilian v. Lingg, in: E. Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder (vgl. Anm. 195), 450f.

¹⁹⁷ Augsburger Postzeitung v. 30. 4. 1908; Spindler, Heinrich v. Knöringen 45

¹⁹⁸ CIC can. 356 § 1. Wenigstens alle zehn Jahre ist eine Diözesansynode zu veranstalten

möchten in den einzelnen Kapiteln je einen Pfarrer wählen, der mit dem Dekan daran teilnehmen sollte¹⁹⁹. Der Termin und auch die Tagesordnung dieser Versammlung wurden am 30. September 1919 veröffentlicht²⁰⁰. Zehn Punkte standen zur Beratung an, u. a. die Eheverkündigung in den früheren Aufenthaltsorten der Brautleute, die Leichenreden, die Christenlehrepflicht bis zum 18. Lebensjahr, die Rechte und Pflichten der Hilfsgeistlichen, die Organistenfrage, die Aufhebung der Stolgebühren und die Bestellung von Diözesankonsultoren.

Die Synode fand zwei Wochen später, am 14. Oktober, in Augsburg statt. Sie begann um 8 Uhr mit einer Pontifikalmesse im Dom und wurde um 9 Uhr im Festsaal von St. Stephan mit einer kurzen Ansprache des Bischofs fortgesetzt²⁰¹. „Er gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß es ihm vergönnt sei, nach so langem Zwischenraume wieder eine Synode zu veranstalten . . . ; im Hinblick auf den Ernst der Zeit sowie auch auf die fortgeschrittene Jahreszeit könne die Synode nicht in feierlicher Weise wie ihre letzte Vorgängerin im Dom begangen werden, sie sollte vielmehr eine Art Familienfest sein“.

Nun behandelte der Oberhirte in einem dreistündigen Referat die rund hundert Beratungsgegenstände, „welche an und für sich über die Aufgaben einer Diözesansynode hinausgingen oder bereits Erledigung fanden, oder welche als Wünsche dem Diözesanbischof waren vorgelegt worden. Mit bewunderungswürdiger Klarheit und Frische behandelte der hohe Vortragende die lange Reihe der Fragen und erwiderte ebenso anregend die Fragen, die in der lebhaften Diskussion bei manchen Punkten vorgebracht wurden“.

Am Nachmittag referierte der Bischof über den Priesterverein und gestattete die „Gründung eines Diözesanpriestervereins nach dem Muster des in der Erzdiözese München-Freising erstehenden Vereins“. Weitere Anträge kamen zur Sprache: Die Leichenreden sollten beibehalten werden, desgleichen die Christenlehrepflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Dekan Schneider von Igling behandelte die Rechte und Pflichten der Hilfsgeistlichen, „deren finanzielle Besserstellung bei der Versammlung allseitigem Wohlwollen begegnete, wenn auch einzelnen Forderungen nicht beigeplant werden konnte“. Weiterhin befaßten sich die Synodalen mit der Ausbildung der Laienorganisationen und der Aufhebung der Stolgebühren. Davon aber wollte man absehen, „um nicht zu hohe Kirchenumlagen herbeizuführen“.

Die Synode schloß gegen 19 Uhr. Der Berichtstatter der Augsburger Postzeitung lobte zusammenfassend den „glänzenden Verlauf“ dieser Klerusversammlung, diene sie doch „gerade durch die rege Aussprache zu einer unvergleichlich wertvollen Festigung des Vertrauens und des Zusammenhaltens zwischen dem Hochwürdigsten Herrn Bischof und seinem Klerus“.

¹⁹⁹ AB 1919, Nr. 16,83

²⁰⁰ AB 1919, Nr. 22, 161

²⁰¹ Vgl. den ausführlichen Bericht der Augsburger Postzeitung v. 15.10 1919

Die Ergebnisse wurden Anfang November im Amtsblatt veröffentlicht²⁰². Auf Grund der Beratungen verfügte der Bischof u. a., daß künftig in allen Pfarreien die Eheverkündigungen durch Aushang erfolgen dürfen, die Verwarnung „gefallener Frauenspersonen“ wegfallen könne, bei der Visitation auch die Lehrer „vernommen“ würden, die Beurteilungen nicht mehr in die „vorgeschiedene Qualifikationsliste“, sondern für jeden Geistlichen auf eigene Bögen eingetragen werde. Schließlich bestellte der Oberhirte noch neue *Consultores dioecessani*.

Überblickt man die Beschlüsse, so kann man trotz des wohlwollenden umfanglichen Zeitungsberichtes nur von einem sehr bescheidenen Ergebnis sprechen. Allerdings gilt es zu bedenken, daß die Vorbereitungszeit sehr kurz war und die herrschende Not und politische Unsicherheit keine günstigen Voraussetzungen für eine Diözesansynode boten. Hatte doch der 77jährige Bischof selbst im Februar 1919 vor dem „Revolutionsmob“ nach St. Ottilien fliehen müssen und erst im April in seine Augsburger Residenz zurückkehren können²⁰³.

1929

Zehn Jahre später berief der 87jährige Oberhirte den Vorschriften des CIC gemäß wiederum eine Bistumssynode ein. Die Vorbereitungen begannen im Oktober 1928. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1928 unterrichtete Maximilian von Lingg „seine Hochwürdigste Stelle“ von dem Vorhaben²⁰⁴ und setzte neun Kommissionen ein, deren Aufgabe es sein sollte, die „Beratungsgegenstände“ festzulegen und die eingebrachten Vorschläge des Klerus zu überprüfen und zu bearbeiten. Die Koordination übertrug er der „Oberkommission“ (I), die Generalvikar Dr. Franz Xaver Eberle leitete. Ihr unterstanden weitere acht Kommissionen pro vita et honestate clericorum (II), für die Seminare (III), Gottesdienst und Liturgie (IV), Seelsorge (V), Schulfragen (VI), Vereinswesen (VII), Caritas (VIII), und kirchliche Verwaltung (IX). Persönlich hatte der Bischof die Aufgabenbereiche der einzelnen Kommissionen bis ins Detail festgelegt und die jeweiligen Mitglieder bestellt:

II. Die persönlichen Pflichten der Kleriker, Weckung priesterlicher Berufe, Vor- und Fortbildung des Klerus (Regens Dr. Hörmann)²⁰⁵.

²⁰² AB 1919, Nr. 25, 187f

²⁰³ F. Renner, *Der fünfarmige Leuchter* Bd. II St. Ottilien 1971, 27

²⁰⁴ Diözesansynode des Bistums Augsburg. Augsburg 1929, 7–9

²⁰⁵ In Klammern ist jeweils der Name des Kommissionsvorsitzenden angegeben, Dk. = Domkapitular

III. Seminarangelegenheiten (Dk. Prälat Funk).

IV. Rituale, Laudate, Deutsch in der Liturgie, Aussetzung des Allerheiligsten, Sakramentenempfang, Begräbniswesen, Kirchenmusik (Weihbischof Dr. Reth).

V. Predigt und Christenlehre, Eheschließung, Mischehen, Exerzitien, Sekten und Kirchenaustritte, Laienhilfe, Kirchenbesuch, Kino, Theater, Presse, Kapitalismus, Missionen, Klöster (Dk. Weber).

VI. Religionsunterricht, Lehrer und Lehrerinnen, Katechismus, Lehrplan und Lehrbücher, Schülervereine, konfessionelle Lehrerbildung (Dk. Deller).

VII. Pastorale Regeln für das Vereinswesen, Stellung zu Sozialdemokratie und Gewerkschaften, Sport und Jugendpflege (Domdekan Friesenegger).

VIII. Caritas-Ausschuß, Stellung zu den staatlichen und kommunalen Wohlfahrtsstellen, Sozialisierungsbestrebungen, Vorsorge für Hilfsbedürftige (Dk. Zimmermann).

IX. Gehälter, Steuerwesen, Kollektenwesen, Verhältnis zwischen Pfarrer und Hilfgeistlichen, Dekane und Dekanatsklerus, Beschwerden gegen Kleriker (Dk. Meitinger).

Diese Kommissionen hatten wenigstens einmal monatlich zu tagen, „die der Synode vorzulegenden Beratungsstände zu entwerfen und diese Entwürfe kurz formuliert“ bis spätestens 31. Mai 1929 an das Generalvikariat einzureichen.

Im Amtsblatt vom 6. Oktober 1928 gab Generalvikar Dr. Eberle dem Klerus offiziell die geplante Diözesansynode bekannt: „Der Hochwürdigste Herr Ordinarius stellt nun allen seinen Geistlichen anheim . . . Anträge zu stellen und Wünsche zu äußern“, die auf den Kapitelskonferenzen besprochen und bis 31. Mai 1929 eingereicht werden sollten. Doch dürften nur Gegenstände behandelt werden, „*quae ad particulares cleri populique dioecesis necessitates vel utilitates referuntur*“²⁰⁶.

Am 16. April 1929 lud der Bischof die Synodalen zur Teilnahme ein. Dazu gehörten außer Generalvikar und Domkapitel der Regens, alle Dekane und Stadtpfarrer von Augsburg, je ein gewählter Pfarrer aus den einzelnen Kapiteln, die Äbte und je ein vom Provinzial zu bestellender Superior der in der Diözese wirkenden Männerorden. Maximilian von Lingg wies noch auf die persönliche Anwesenheitspflicht der Geladenen hin und bat um das Gebet der Geistlichen und Gläubigen für „diese so wichtige Sache“²⁰⁷.

Eine offizielle Information der Laien aber gab es nicht. Weder im Fastenhirtenbrief von 1929 noch im Sonntagsblatt wurde die Synode mit einem Wort erwähnt.

²⁰⁶ AB 1928, Nr. 19, 133

²⁰⁷ AB 1929, Nr. 11,73

Der Verlauf der Synode

Die Eröffnung erfolgte am Dienstag, dem 15. Oktober 1929, mit einer Pontifikalmesse im Dom, die Weihbischof Reth um 8 Uhr in Anwesenheit von 155 Synodalen zelebrierte²⁰⁸. Die Beratungen begannen um 9.30 Uhr im Festsaal von St. Stephan, „da dieselben angesichts der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht in der Kathedrale abgehalten werden konnten“. Der Bischof hielt eine kurze Ansprache, in der er auf die großen Veränderungen der letzten zehn Jahre hinwies, auf die Einführung des CIC, die Verabschiedung der Reichsverfassung und den Abschluß des bayerischen Konkordats. Dies alles stellte auch die Kirche von Augsburg vor neue Probleme, die es in der Synode zu lösen galt. Nach der Verlesung der Präsenzliste und der Geschäftsordnung wandte man sich den Beratungen zu. 162 Anträge waren eingelaufen, von denen allerdings nur jene zur Behandlung anstanden, die sich auf die Bedürfnisse der Diözese bezogen. Die Sitzungen dauerten bis zum Spätnachmittag des 16. Oktober. Mit einem gesungenen Tedeum in der Abteikirche St. Stephan schloß die Synode.

Die Synodalbeschlüsse

Von den 53 verabschiedeten Dekreten seien nur die wichtigsten zusammenfassend angeführt.

Kom. III: Die Synode anerkennt die Notwendigkeit, das Knabenseminar in Dillingen zu erweitern, über Finanzierung und Zeitpunkt der Ausführung wird eine Kommission entscheiden (Nr. 5)²⁰⁹.

Kom. IV: Der Choralgesang und das deutsche Kirchenlied sollen gleichermaßen intensiv gepflegt werden, die öftere Kommunion wird wärmstens empfohlen (Nr. 7–9).

Kom. V: Was die Verkündigung des Gotteswortes betrifft, die in den Sonntagsgottesdiensten nicht länger als 30 Minuten dauern soll, so werden Zykluspredigten und die Anlage eines Predigtverteilungsplanes und eines Predigt-Journals gewünscht (Nr. 10–14).

Um die Verbreitung der Exerzitien und Einkehrtage zu fördern, sollen eine zuständige Diözesan-Organisation aufgebaut, das Angebot von Jugendexerzitien und Besinnungstagen erweitert werden (Nr. 19, 30).

Dringend erforderlich ist die Gründung von Pfarrausschüssen, wobei allen katholischen Organisationen die Beteiligung offenstehen soll (Nr. 20). In jede Pfarrei gehören ferner der Preßverein, eine Pfarrbücherei und ein Schriftenstand

²⁰⁸ Diözesansynode des Bistums Augsburg. Augsburg 1929, 12–19. Hier auch Anwesenheitsliste und Geschäftsordnung; Augsburgische Postzeitung vom 16. 10. 1929

²⁰⁹ Die Numerierung der Kommissionen wurde der des bischöflichen Schreibens vom 1. 10. 1928 angeglichen. Die arabischen Ziffern in Klammern beziehen sich auf die durchlaufende Zählung der Synodaldekrete

(Nr. 23). Weitere Klosterniederlassungen sollen in der Diözese nur ausnahmsweise genehmigt werden (Nr. 25).

Kom. VI: Die Einführung der katholischen Elternvereinigungen ist dort, wo sie noch nicht bestehen, anzuordnen (Nr. 27).

Kom. VII: In allen Gemeinden von wenigstens 600 Seelen sollen katholische Jugendvereine gegründet, große Vereinshäuser aber nur errichtet werden, wenn die Herstellung gesichert erscheint (Nr. 28, 29). Die Vereinsarbeit geschieht stets in Unterordnung unter den Pfarrvorstand, eine Zersplitterung ist zu vermeiden, der Anschluß an die zuständigen Bezirks-, Diözesan- und Landesorganisationen dringend empfohlen (Nr. 35–37). Angehörige sozialistischer Organisationen (politischer, kultureller, wissenschaftlicher, sportlicher Art) können nicht Mitglieder katholischer Standesvereine sein, die aber sollen ihrerseits die katholischen Jugendlichen und Arbeiter den christlichen Gewerkschaften zuführen (Nr. 38).

„Die Pflege der Leibesübungen auf der Grundlage der Bischöflichen Leitsätze soll durch Stellungnahme für die Deutsche Jugendkraft (D. J. K.) geschehen“. Kirchlicher Grund ist nach Möglichkeit für Spielplätze zur Verfügung zu stellen (Nr. 39).

Kom. VIII: Die Errichtung von Pfarr-Caritas-Ausschüssen und deren Zusammenschluß nach Dekanaten oder Bezirken werden dringend gefordert (Nr. 40). Der Pfarrer soll sich stets als Ortswaisenrat aufstellen lassen, der jüngere Klerus aber in den Seminaren auf die Caritas-Arbeit besser vorbereitet werden (Nr. 42, 43). Es ist ein lebenswichtiges Interesse, die katholischen Anstalten und die Ausbildung des entsprechenden Personals zu stärken und zu stützen (Nr. 45, 46). Die Förderung der Wohnungsbaubestrebungen vor allem für die kinderreichen Familien wird als ernste und vordringliche Aufgabe aller katholischen und kirchlichen Kreise und Kräfte erklärt (Nr. 50).

Eine Reihe weiterer Anträge aber wurde abgelehnt²¹⁰, da diese den Zuständigkeitsbereich einer Diözesansynode überschritten: Die Verwendung der deutschen Sprache bei der Sakramentspendung, die Aufhebung der Pfarrvisitationen, die Wiedereinführung des alten Augsburger Katechismus, die Übertragung des Schuldekanats an die Kapitelsdekane und die Beseitigung des Patronatsrechts.

Die wichtigsten Punkte dieser Augsburger Synode von 1929 sprach Bischof Maximilian von Lingg nochmals in seinem Fastenhirtenbrief vom 2. Februar 1930 an: Predigt, Elternvereinigungen, die katholischen Vereine, Caritas und die Erweiterung des Knabenseminars, die erst 25 Jahre später in die Tat umgesetzt werden konnte²¹¹.

²¹⁰ Diözesansynode des Bistums Augsburg. Augsburg 1929, 25

²¹¹ AB 1930, Nr. 7, 47–51

IX. Geplante Diözesansynode im Jahr 1939

*Bischof Dr. Joseph Kumpfmüller*²¹², der 1930 die Leitung des Augsburger Bistums übernommen hatte, plante nach Vorschrift des CIC die nächste Diözesansynode für die zweite Oktoberwoche des Jahres 1939. Mit Schreiben vom 21. Juni 1939 kündigte er die Synode und die Gegenstände der Beratung an²¹³. Er nannte sechs Bereiche: die priesterliche Persönlichkeit – die ordentliche und außerordentliche Seelsorge – die Jugendseelsorge – Liturgie – und das kirchliche Finanz- und Bauwesen.

Zusätzlich zu den im CIC can. 358 genannten Teilnahmerechtigten beabsichtigte der Bischof noch namentlich einige Kapläne und Benefiziaten und weitere Priester aus dem Welt- und Ordensklerus einzuladen. Die Synode sollte im Antoniushaus in Augsburg tagen; im Anschluß daran waren für die Synodalen noch Priesterexerzitien geplant. Diese Diözesansynode aber fand nicht mehr statt. Mit Amtsblatt vom 4. September 1939 teilte der Generalvikar Dr. Eberle mit: „Es ist Krieg!... Die Diözesansynode, die für die zweite Oktoberwoche in Aussicht genommen war, ist bis auf weiteres verschoben“²¹⁴.

X. Diözesankonferenz 1947

„Gemäß can 356 § 1 CIC war für Oktober 1939 eine Diözesansynode geplant, deren Abhaltung aber durch den unseligen Krieg verhindert wurde. Auch jetzt noch machen die mißlichen Unterkunftsverhältnisse eine solche Veranstaltung in der Bischofsstadt unmöglich. Da jedoch so viele neue schwierige Seelsorgsfragen nach einer gemeinsamen Beratung und autoritativen Richtungsgabe verlangen, so will der Oberhirte wenigstens eine Diözesankonferenz mit seinem Klerus halten. Dieselbe soll am 7. und 8. Oktober l. J. in Augsburg gehalten werden. Die Beratungen werden am Dienstag, den 7. Oktober, um ½ 10 Uhr im St.-Antonius-Haus beginnen. Die Pontifikalmesse wird, um Zeit für die Beratungen zu gewinnen, am 8. Oktober um 8 Uhr gehalten...“²¹⁵.

Von jedem Dekanat sollte wenigstens ein Geistlicher, in der Regel der Dekan, erscheinen. Geladen waren außer den Mitgliedern des Domkapitels und den Vertretern der Orden zusätzlich je ein Abgeordneter der Philosophisch-theologischen Hochschule Dillingen, der Religionslehrer an den Gymnasien und der kirchlichen Organisationen (Caritas, Jugendpflege, Jugendfürsorge,

²¹² P. Rummel, Joseph Kumpfmüller, in: E. Gatz (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder* (vgl. Anm. 195), 420f

²¹³ AB 1939, Nr. 18, 159–162

²¹⁴ AB 1939, Nr. 24, 209f

²¹⁵ AB 1947, Nr. 10, 115

Katholisches Volksbüro). Als Grundlage für die Beratungen nannte die Einladung des Generalvikars Dr. Domm vom 21. August 1947 die „Richtlinien für zeitgemäße Seelsorge von 1935“. Diese hatte Bischof Kumpfmüller zusammen mit den Dekanen in einer Sondersitzung am 15. und 16. Oktober 1935 wiederum anhand einer Vorlage von 1932 erarbeitet²¹⁶. Insgesamt kamen am 7. Oktober 1947 140 Vertreter des Welt- und Ordensklerus zu dieser Diözesankonferenz.

Die Ergebnisse wurden im Amtsblatt vom 28. Dezember 1947 unter der Überschrift „Richtlinien der Diözesansynode 1947“ veröffentlicht, wobei im nachfolgenden Text nochmals der Hinweis erfolgte, daß diese Synode in Form einer Diözesankonferenz stattfand²¹⁷.

Diese juristisch ungenaue Formulierung stiftete einige Verwirrung. Für den Kirchenrechtler gilt eine Klerusversammlung, welche nach CIC can. 356 bis 362 einberufen und durchgeführt wurde, als Diözesansynode, auch, wenn der im Kirchenrecht unbekannt und irreführende Begriff „Diözesankonferenz“ verwendet worden ist²¹⁸.

Ehemalige Teilnehmer aber vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß Bischof Kumpfmüller die Einberufung einer Synode weder beabsichtigt noch geplant hat. Es ging ihm vielmehr darum, Richtlinien für die Seelsorge in einer veränderten Nachkriegszeit in Absprache mit dem Presbyterium zu verabschieden. Diese Klerusversammlung ist auch von den Beteiligten nie als Diözesansynode, eher als Pastorkonferenz verstanden worden²¹⁹.

„Die Beratungen waren durchdrungen von priesterlichem Geist und geeignet, dem Seelsorgswillen des Klerus neue Anregungen zu geben“. Als Ergebnis wurden umfangreiche Weisungen erlassen, deren „Vorschriften“ durch den Bischof „verpflichtende Kraft“ erhielten²²⁰.

Sie bezogen sich auf die Priesterpersönlichkeit, die Verwaltung des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes, auf die Caritas und die Finanzverwaltung. Auffällig ist die – im Gegensatz zu früher – überaus starke Betonung des Laienapostolats. Neue Wege in der Seelsorge zeichneten sich ab, die 20 Jahre später im Zweiten Vatikanischen Konzil offiziell anerkannt und bestätigt wurden²²¹.

²¹⁶ AB 1935, Nr. 24, 229–243

²¹⁷ AB 1947, Nr. 17, 193

²¹⁸ Mitteilung von Domkapitular Dr. iur. can. Paul Wirth v. 17. 3. 1986

²¹⁹ Mitteilung von Domdekan i. R. Johann Ev. Strobl und Domkapitular i. R. Alfons Roth v. 17. 3. 1986

²²⁰ AB 1947, Nr. 17, 193–200

²²¹ Decretum de Apostolatu laicorum vom 18. November 1965, in: LThK², Das Zweite Vatikanische Konzil Bd. II. Freiburg-Basel-Wien 1967, 585–701

XI. Zusammenfassung

Überblickt man die tausendjährige Geschichte der Augsburger Bistumssynoden, die allerdings für das Mittelalter nur lückenhaft überliefert ist, so kristallisieren sich im wesentlichen folgende Ergebnisse heraus:

1. Erste Nachrichten über Synoden enthält die Vita Sancti Udalrici des Propstes Gerhard. Der Bischof versammelte halbjährlich den Stadt- und Diözesanklerus zur Beratung von Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten; auch Laien waren geladen. Nachdem aber die Verwaltung in die Hände der bischöflichen Kurie übergegangen war, dienten die Synoden mehr und mehr als Instrumentum correctionis und zur Verkündigung der auf den Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse. Die ersten aus dem 14. Jahrhundert überlieferten Statuten einer Augsburger Bistumssynode prangern vor allem Mißstände im kirchlichen Leben an und versuchen, diese Fehlhaltungen auszumerzen. Das Ergebnis schien kaum zu befriedigen, denn immer wieder tauchten in den nachfolgenden Synoden dieselben Probleme auf.

2. Ohne Erfolg blieben die z. B. auf dem 4. Laterankonzil 1215 verabschiedeten Dekrete, mindestens jährlich einmal Diözesansynoden einzuberufen, die im Anschluß an die Provinzialsynoden tagen sollten. Die Bischöfe und die Kapitel fanden sich aus vielerlei Gründen nicht bereit, diesen römischen Anordnungen nachzukommen. Im Bistum Augsburg hielten die Fürstbischöfe seit der Mitte des 15. Jahrhunderts meistens nur noch eine Diözesansynode ab, die sie bald nach ihrem Amtsantritt einberiefen. Als Beratungsgrundlage dienten fast immer die Statuten früherer Synoden, die man mit Ergänzungen versah.

3. Eine rühmliche Ausnahme bildete Kardinal Otto Truchseß von Waldburg (1543–1573) im Reformationsjahrhundert. Er berief mit Sicherheit drei Diözesansynoden ein, zwei weitere hatte er zumindest geplant. Die für die Reform des Bistums Augsburg und darüber hinaus wichtigste Anordnung traf er auf der Dillinger Synode von 1548, als er die Errichtung einer Bildungsanstalt für den Klerus ankündigte. 15 Jahre vor Abschluß des Tridentinums traf er weitschauend eine Entscheidung, die 1563 von den Konzilsvätern für die gesamte Kirche sanktioniert wurde. Der Augsburger Fürstbischof war es auch, der 1567 die erste nachtridentinische Diözesansynode im deutschsprachigen Raum abhielt. Er wollte damit den Konzilsbeschlüssen in seinem Sprengel Geltung verschaffen. Deshalb wurden die Synodalstatuten in Angleichung an die Trienter Reformdekrete abgefaßt. Kurzfristig zeigte diese Synode allerdings kaum positive Ergebnisse, langfristig gesehen aber trug sie mit zur Erneuerung des Bistums bei, wobei allerdings andere Faktoren eine wesentliche Rolle spielten.

4. Die von Heinrich von Knöringen auf der letzten Augsburger Synode des alten Reichsbistums 1610 verabschiedeten Statuten gingen in ihrem wesentlichen Inhalt und Aufbau auf die Synodendekrete von 1567 zurück. Sie erlebten 1656, 1693, 1776 und 1887 Neuauflagen und galten bisher als Grundlage des

Wiederaufbaus der Kirche von Augsburg im 17. und 18. Jahrhundert. Doch sollte man die Auswirkungen differenzierter betrachten; anderenfalls nämlich läßt es sich nur schwer verstehen, daß das Bistum Augsburg etwa ab 1670 bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Blütezeit erlebte, obwohl in diesem Zeitraum nie mehr eine Diözesansynode stattfand. Längere Friedensperioden, das wiedererwachte katholische Selbstbewußtsein, die Erneuerung der alten Orden, die segensreiche Tätigkeit der Jesuiten an Universitäten und Gymnasien, die Seelsorgsarbeit der Kapuziner, Franziskaner, Dominikaner, auch der Englischen Fräulein, die Belebung des religiösen Lebens durch mehr spirituell geprägte Weltgeistliche, der Aufschwung der kirchlichen Wissenschaft, das alles zusammen trug wesentlich zur kirchlichen Erneuerung im Augsburger Sprengel bei. Inwieweit diese Entwicklung durch die Synodalstatuten von 1610 bzw. 1567 beeinflusst wurde, läßt sich bis heute wenigstens kaum aufzeigen.

5. Über dreihundert Jahre sollten vergehen, bis endlich wieder in Augsburg Bistumssynoden stattfanden. Durch die Vorschriften des CIC gedrängt, berief Bischof Maximilian von Lingg 1919 und 1929 zwei Diözesansynoden ein, die allerdings nur wenige Ergebnisse brachten.

6. Diese Fakten sind nüchtern zu sehen, wenn man die geplante Synode von 1990 ins Auge faßt. Zu beachten ist allerdings, daß man erstmals schon in der Vorbereitung neue Wege beschreitet und sich über die pastorale Zielsetzung im klaren ist. Sucht man Parallelen zur Vergangenheit, so könnte man sie ehestens zur Reformsynode von 1567 ziehen. Damals ging es darum, die Trienter Konzilsbeschlüsse im Bistum Augsburg einzuführen und zu verwirklichen, 1990 aber sollen die Konstitutionen des 2. Vatikanischen Konzils gleichsam in pastorale Impulse für die Kirche von Augsburg umgesetzt werden, „um in den Gemeinden über das Jahr 2000 hinaus einen Erneuerungsprozeß anzustoßen“²²². Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß im 16. und 17. Jahrhundert nur die Geistlichen angesprochen wurden, heute aber werden Priester und Laien gleichermaßen verantwortlich gefordert.

²²² H. P. Heinz, Was dürfen wir von der Augsburger Diözesansynode 1990 erwarten? in: Kirchenzeitung für die Diözese Augsburg vom 18. 8. 1985, 9–10; vgl. auch Josef Stimpfle, Wort des Bischofs zur Ortsbestimmung und zum Auftrag der Diözesansynode Augsburg 1990. Augsburg 1985

- Specht, Universität Th. Specht, Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen. Freiburg 1902
- Spindler, Heinrich v. Knöringen J. Spindler, Heinrich von Knöringen, Fürstbischof von Augsburg, in: JHVD 24, 1911, 1–138; 28, 1915, 1–254
- Steichele, Bistum Augsburg A. Steichele, A. Schröder, F. Zoepfl, Das Bistum Augsburg historisch u. statistisch beschrieben Bde. 2–10,2. Augsburg 1864ff.
- Steiner, Acta selecta J. A. Steiner, Acta selecta ecclesiae Augustensis. Augsburg 1785
- Steiner, Synodi J. A. Steiner, Synodi Dioecesis Augustanae 2 Bde. Mindelheim 1766
- Stengel C. Stengel, Rerum Augustan. Vindel. Commentarius ab urbe condita ad nostra usque tempora. Ingolstadii 1647
- Zoepfl, Bischöfe F. Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter. München-Augsburg 1955; Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert. Augsburg 1969
- Zoepfl, Knöringen F. Zoepfl, Heinrich von Knöringen, Bischof von Augsburg, in: L. Schrott (Hg.), Bayerische Kirchenfürsten. München 1964, 168–179
- Zoepfl, Tridentinum F. Zoepfl, Die Durchführung des Tridentinums im Bistum Augsburg, in: G. Schreiber (Hg.), Weltkonzil von Trient Bd. 2. Freiburg 1951, 135–169

Anhang

Konkordanz der Synodalstatuten von 1567 und 1610

1567

Capita primae partis

1. De una fide Catholica profitenda
2. Quae sit verae fidei et Catholicae confessionis formula
3. A quibus dicta fidei formula
4. De libris prohibitis
5. De praedicatoribus Verbi dei et eorum officio
6. De festis diebus rite celebrandis
7. De observatione Ieiuniorum
8. De cultu, invocatione, reliquiisque Sanctorum
9. De Symbolo Apostolorum, Orationem Dominica et Decalogo

Capita secundae partis

1. De cultu Divino
2. De Sacramentis
3. De Baptismi Sacramento
4. De Sacramento Confirmationis
5. De Sacrosancto Sacramento Eucharistiae
6. De celebratione Missarum
7. De poenitentiae Sacramento
8. De Sacramento extremae unctionis
9. De ordinis Sacramento
10. De Matrimonii Sacramento

1610

1. De unius fidei veritatisque Catholicae professione
2. Forma professionis fidei catholicae
3. Professio fidei a quibus facienda sit
4. De libris prohibitis
5. De aliis tuendae religionis adjunctis
6. De superstitionibus Magia, Divinationibus vetitis
7. De Catechismo seu Institutione Iuventutis Christianae
8. De Praedicatoribus Verbi Dei et eorum Officio
9. De Festis diebus rite celebrandis
10. De Observatione Ieiuniorum
11. De Sanctorum cultu, invocatione et reliquiis

1. De cultu Divino
2. De Sacramentis Ecclesiae in genere
3. De Baptismi Sacramento
4. De Sacramento Confirmationis
5. De SS. Sacramento
6. De celebratione Missarum
7. De Sacramento Poenitentiae
8. De Sacramento extremae Unctionis
9. De Sacramento Ordinis
10. De Matrimonii Sacramento et primo de Sponsalibus

1567

Capita tertiae partis

1. De vita et honestate clericorum
2. De cohabitatione Clericorum mulierum
3. De filiis clericorum
4. De clericis non residentibus in Ecclesia vel praebenda
5. De Pluritate Beneficiorum
6. De Clericis peregrinis
7. De Institutionibus
8. De renuntiationibus vel resignationibus beneficiorum
9. De cathedralibus et collegiatis ecclesiis ac earum ministris
10. De Decanis ruralibus
11. De Parochis et eorum officio
12. De rebus ecclesiae non alienandis
13. De locato et conducto
14. De Testamentis
15. De sepulturis et exequiis
16. De personis regularibus
17. De hospitalibus pauperum, infirmorum, peregrinorum et aliis piis locis
18. De iure patronatus
19. De ecclesiis aedificandis vel reparandis
20. De immunitate Ecclesiastica
21. Ne Clerici vel Monachi negotiis saecularibus se immisceant
22. De scholis

1610

1. De Vita et honestate clericorum
2. De fugiendo Concubinato et vitanda omni suspecta cum mulieribus cohabitatione
3. De filiis clericorum
4. De Residentia Clericorum
5. De Pluritate Beneficiorum
6. De Clericis peregrinis
7. De Institutionibus, Forma Iuramenti
8. De renuntiationibus vel resignationibus Beneficiorum
9. De Cathedralibus et Collegiatis Ecclesiis, ac earum Ministris
10. De Officio Sacerdotum in genere
11. De Decanis ruralibus et Camerariis
12. De Congregationibus Capitulorum ruralium
13. De Parochis et Curatis
14. De Vicariis Ecclesiarum incorporatarum, et Canonica portione
15. De Ecclesiarum Parochialium Cooperatoribus
16. De rebus ecclesiae non alienandis
17. De Locato et conducto
18. De Testamentis
19. De sepulturis et exequiis
20. De personis regularibus
21. De Hospitalibus pauperum, infirmorum, peregrinorum et aliis piis locis
22. De iure patronatus
23. De Ecclesiis aedificandis vel reparandis
24. De immunitate Ecclesiastica
25. De Scholis

1567

23. De sumptibus in Collegium studiosorum Clericorum conferendis. Declaratio uberior praecedentis capituli, de Seminario Clericorum in Augustana dioecesi constituendo, Praelatis post finem Synodi exhibita

Capita quartae partis

1. De Constitutionibus
2. De rescriptis
3. De officio Ordinarii
4. De Synodis
5. De foro ecclesiastico
6. De Vicario et Officiali
7. De Sigillifero et Notariis
8. De Procuratoribus

9. De processu iudiciario

10. De Simonia
11. De usuris
12. De poenis
13. De sententia excommunicationis

1610

1. De Constitutionibus
2. De rescriptis

3. De Synodis
4. De foro ecclesiastico
5. De Vicario et Officiali
6. De Sigillifero et Notariis
7. De Procuratoribus
8. De Commisariis
9. De Executionibus Processuum
10. De Processu Iudiciario
11. De Appellationibus
12. De Simonia
13. De usuris
14. De Poenis
15. De Sententia Excommunicationis